

---

---

Dr. habil., PD  
Eberhard Karls Universität Tübingen  
Philosophische Fakultät  
Fachbereich Geschichtswissenschaften  
Seminar für MA Geschichte  
Handy: + 49 176 53 05 65 15

Dr. habil., Professor  
Weißrussische Staatliche Universität Minsk, Historische Fakultät  
Lehrstuhl für Geschichte der Neuzeit und Neueste Geschichte  
Handy: +375 29 704 07 84

**Olga Keller**

## **SELBSTVERWALTUNG IN DEN WEISSRUSSISCHEN STÄDTEN UND ORTSCHAFTEN MIT DEM MAGDEBURGER RECHT**

### **САМОУПРАВЛЕНИЕ В БЕЛОРУССКИХ ГОРОДАХ И МЕСТЕЧКАХ С МАГДЕБУРГСКИМ ПРАВОМ**

**Zusammenfassung:** *Der Aufsatz von Prof. Dr. Olga Keller, welche sich viele Jahre mit der Erforschung der Geschichte der Verbreitung und Anpassung des deutschen Rechts in verschiedenen historischen Regionen Mittel-, Ost- und Südosteuropas im Mittelalter und früher Neuzeit beschäftigte, widmet sich den Ursprüngen der städtischen Selbstverwaltung sowie ihren Institutionen (wie Vogt, Magistrat) in weißrussischen Städten und Ortschaften mit dem Magdeburger Recht. Bereits im 19. Jahrhundert interessierte sich die Geschichts- und Rechtswissenschaft Mittel- und Osteuropas für Themen, die die Betrachtung der städtischen Selbstverwaltung nach dem Vorbild des deutschen Rechts östlich von Deutschland betrafen. Auch heute besteht noch großes Interesse an diesem Thema.*

*Trotz der Tatsache, dass die Selbstverwaltung auf dem Gebiet des modernen Weißrusslands eine lange Tradition hat, handelt es sich in diesem Artikel nicht nur um Selbstverwaltung im Allgemeinen, sondern auch um die städtische Selbstverwaltung nach deutschem Recht. Die städtische Selbstverwaltung manifestierte sich in den Städten der Feudalzeit, die sich auf dem Gebiet des heutigen Weißrusslands auf der Grundlage des sogenannten Magdeburger Stadtrechtes befanden. Die Verleihung des deutschen (Magdeburger) Rechts an Städte, Ortschaften, Dörfer östlich von Deutschland im Allgemeinen sowie an die weißrussischen Städte und Städte des Großfürstentums Litauen im Besonderen ging zweifelsohne mit dem Erscheinen einer solchen Instanz als «Magistrat» einher. Beamte des neuen Leitungsgremiums waren der Vogt, der Bürgermeister, die Ratsmänner und die Schöffen. Die Stellung des zuerst genannten (lateinisch advocatus) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wurden entweder in den am meisten im Magdeburger Recht verankerten oder in einem gesonderten Dokument festgelegt. Die Amtszeit des Vogts hing sowohl vom Willen des Staatsoberhauptes, als auch vom Wunsch der Bürger ab. Manchmal kauften Städte beim Staatsoberhaupt das Recht, einen Vogt zu*

wählen. An den Kandidaten für die Position des Vogts wurden bestimmte Anforderungen gestellt. Außerdem erhielten diese hauptsächlich die Vertreter der herrschenden Klassen (der Adel). Nach den Regeln des Privilegiums für Selbstverwaltung leitete der Vogt die Stadtregierung.

**Schlüsselwörter:** Das Magdeburger Stadtrecht, Selbstverwaltung, Vögte, Magistrat, weißrussische Städte und Ortschaften mit dem Magdeburger Recht.

## I. Einleitung

Selbstverwaltung hat auf dem Gebiet von Weißrussland (Belarus) eine lange Tradition. Sie existierte in der Familiengemeinde, der vorstaatlichen Nachbargemeinde und erhielt sich in den «weißrussischen Fürstentümern» der Kiewer Rus. Sie verschwand weder mit der Gründung des Großfürstentums Litauen 1385, Rzeczpospolitas 1569, noch nach der Eingliederung der «weißrussischen Länder» in das Russische Reich als westliche Provinzen im Jahr 1795 [1, S. 67]. In vollem Maße zeigte sich die Selbstverwaltung in der Feudalzeit in den Städten und Flecken, die auf dem Gebiet des heutigen Weißrusslands liegen, gerade auf der Grundlage des Magdeburger Rechts. Das Magdeburger (Deutsches) Recht wurde den Städten und Flecken mit den Privilegien der Großfürsten von Litauen und polnischer Könige verliehen. Somit ist in der heutigen Periode, der Entwicklung von weißrussischer Staatlichkeit, darunter auch die Entwicklung der lokalen Selbstverwaltung, die Bekanntmachung mit dem Magdeburger Recht sowie mit seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen, wichtig wie nie zuvor.

Schon im 19. Jh. interessierte die Geschichtswissenschaft Mittel- und Osteuropas die Problematik, die die Stadtverwaltung, nach deutschem Vorbild, in Gebieten östlich von Deutschland behandelte. Einer der ersten Forscher, der das deutsche Recht in Polen und Litauen untersuchte, war M.F. Wladimirskij-Budanow [2]. Einzigartig ist die Studie von F.W. Taranowskij über die Denkmäler des Magdeburger Rechts in den westrussischen Städten der Litauischen Epoche [3]. Offensichtliches Interesse weckten die Studien von M.K. Lubawskij [4], F.I. Leontowitsch [5] und S.A. Berschtadskij [6].

Anfang des 20.Jh. erschienen spezielle Forschungsarbeiten von I.A. Malinowskij [7], I.I. Lappo [8] und M.W. Downar-Sapolskij [9]. In den 30-er Jahren des 20. Jh. erschien eine Reihe von Arbeiten, die dem deutschen mittelalterlichen Recht in den weißrussischen Gebieten des Großfürstentums Litauen und Rzeczpospolitas gewidmet waren. In erster Linie sind das die Werke von weißrussischen, sowjetischen Wissenschaftlern u.a. W.D. Druschschitz [10], F.I. Sabello [11]. Wissenschaftler und Forscher aus Mittel- und Osteuropa setzten ihre aktiven Arbeiten in den bereits erwähnten Richtungen auch nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Darunter sind u.a.: J.M. Jurginis [12], A.P. Gritzkewitsch [13], S.J. Kopysskij [14], J.A. Jucho [15] und S.W. Abrossimowa [16]. Der Name eines bekannten polnischen Forschers, J. Bardach, sollte nicht unerwähnt bleiben. Er widmete eine seiner Studien den Städten des Großfürstentums Litauen mit dem Magdeburger Recht im 14.-17. Jh. [17].

Besonders bemerkenswert sind die Publikationen der letzten Jahre. Einen bedeutenden Beitrag zur Erforschung des deutschen Rechts im Großfürstentum Litauen und Rzeczpospolita leisteten M.D. Makarow [18], S.P. Strenkowskij [19], A.B. Downar [20] und N.W. Misarewitsch [21]. Sie beschäftigten sich alle mit der Problematik der städtischen Selbstverwaltung in den unterschiedlichen Städten des Großfürstentums Litauen und Rzeczpospolitas.

## **II. Ursprünge der Selbstverwaltung in weißrussischen Städten und Flecken mit dem Magdeburger Recht**

Im 13. Jh. waren auf dem Territorium des heutigen Weißrusslands 20 Teilfürstentümer, die öfters miteinander in Konfrontation standen. In den 1240-1250-er Jahren vereinigte Mindaugas die meisten Fürstentümer zu einem Feudalstaat unter dem Namen «Das Großfürstentum Litauen». Zu dieser Zeit teilte sich das Land in zwei Teile – in den zentralen (Haupt-) Teil und Grenzländer («прислушивающиеся») [22, S. 16]. Mit dem Machtantritt von Olgerdas (1345-1377) wurde die politische Gliederung des Großfürstentums, durch die Teilung des zentralen Teils in zwei administrativ-territoriale Bezirke, Wilna und Trakai, komplizierter. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Länder zu dieser Zeit eine breite Autonomie genossen. Die Bevölkerung eines Landes wohnte in den Städten und Dörfern. Mehrere Dörfer zusammen bildeten eine Wolost. Aus mehreren Wolosts mit einem gemeinsamen Zentrum bestand die Stadt. Im breiten Sinn – so Dr. Walerij Kodawbowitsch – fallen unter den Begriff die Wörter «Land», «Fürstentum» und «Wolost» [1, S. 67]. Dabei unterlag die Bevölkerung eines Landes (Wolosts), unabhängig vom sozialen Status (Bojar, Kaufmann oder Handwerker), den gleichen, auf Basis der von Wetsche festgelegten Abgaben und Pflichten, gesellschaftlichen Verpflichtungen. Der ganze Unterschied zwischen Stadt und Dorf zeigte sich in der Rolle der Stadt in Verteidigung und Aufgebot. Und zwar war die Stadt ein Mittelpunkt der Landverteidigung, Zufluchtsort für die Bevölkerung von Wolost in der Belagerungszeit und Ort der Machtballung [5, S. 371].

In der Entstehungsperiode des Großfürstentums Litauen blieben und entwickelten sich in den Städten noch weiter, für die Ostslaven traditionelle, Formen der Selbstverwaltung. Des Weiteren fungierte die Stadtwetsche, insbesondere in den nördlichen Städten von Weißrussland – Witebsk und Polotsk. Eine der Funktionen der Wetsche war die Berufung von Stadtoberhäuptern – den Ältesten, Tausendschafts- und Hundertschaftsführern und andere Amtsinhaber der Stadtverwaltung. Die wichtigsten Rechtsformen waren zu jener Zeit alte Sitten, die von Generation zu Generation als mündliche Überlieferungen weitergegeben wurden. In keinem der 20 Fürstentümer gaben es einheitliche Normen des gewöhnlichen Rechts. Das gewöhnliche Recht regelte alle Rechtsbeziehungen im gesellschaftlichen Leben der Menschen: Rechte und Pflichten der unterschiedlichen Klassen, Stände und sozialen Gruppen der Bevölkerung; Struktur und Kompetenz der staatlichen Institutionen; Zivil-, Familien-, Boden-, Rechtsweg- und sonstige Rechtsverhältnisse [23, S. 10].

Erst in der Mitte des 15. Jh. wurde das gewöhnliche durch das geschriebene Recht verdrängt. Dabei erhielten einige Normen des gewöhnlichen Rechts, in Form zahlreicher Freiriefe, Privilegien und Beschlüsse von Sejm und anderen Rechtsakten, Rechtskraft.

Außerdem waren auch nach dem Abschluss am 14. August 1385, zwischen dem Großfürstentum Litauen und Polen, der Union von Krewo, auch die Normen des deutschen Rechts vorhanden – das Magdeburger Recht, später auch seine polnischen Abarten, Kulmer und Neumarkter Rechte, die weit bis in das 13.-14. Jh. in Schlesien, Großpolen, Kleinpolen, Kujawien und Masowien, sowie auch auf den Ländern des Deutschen Ordens verbreitet waren. All diese Rechtsarten stellten ein System der städtischen Selbstverwaltung dar. Dem soll aber sofort hinzugefügt werden, dass die Selbstverwaltung gerade in den Städten des feudalen Deutschlands am meisten entwickelt war.

Also wurde auf dem Territorium des heutigen Weißrusslands während der feudalen Epoche das System der städtischen Selbstverwaltung von Magdeburg, Kulm (der Deutsche Orden) und der schlesischen Stadt Neumarkt genutzt [24]. Was regulierte das Stadtrecht, das auf die weißrussischen Länder des Großfürstentums transferiert wurde? Zum Beispiel regulierte das Magdeburger Stadtrecht die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse der Organe und Amtsinhaber der Stadtregierung, sowie die Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gerichts, Gerichtsverfahren und Fragen des Grundeigentums innerhalb der Stadt. Des Weiteren legte es Strafen für verschiedene Arten von Straftaten fest; Es enthielt Normen des Zivilrechts über Bürgerschaft, Schenkung, rechtmäßigen Besitz, Hausüberlassung, usw. Es regelte die Organisation der handwerklichen Produktion, des Handels und der Aktivität der Zunftvereinigungen von Handwerkern und Kaufleuten. Schließlich gab es Normen des Familienrechts, in Bezug auf (u.a.) die Mitgift der Ehefrau und Rechte des Ehemannes. Außerdem soll noch ein wichtiger Moment unterstrichen werden, nachdem alle Stadtbürger, laut dem Magdeburger Recht, von der Macht der Feudalherren und von Feudallasten befreit waren [1, S. 70].

Es soll noch genannt werden, dass es gemeinsam mit der Verbreitung der allgemiestädtischen Selbstverwaltung nach deutschem Muster in den weißrussischen Städten des Großfürstentums auch eine berufsständische Selbstverwaltung gab. Laut der Forschung von L.L. Orepuk, war eines der ersten Selbstverwaltungsorgane auf weißrussischem Territorium des Großfürstentums Litauen, Bürgervereinigungen, die in Form von Zünften, Ältestenschaften, Bruderschaften (für Handwerker), Kaufleute-Bruderschaften, Gesellenvereinigungen und Religionsbruderschaften existierten [25, S. 41]. Ein anderer Forscher, O.A. Omeltschenko, berichtet, dass sich manchmal die berufsständische Selbstverwaltung in den Städten der allgemeinen, städtischen Selbstverwaltung anpasste, indem sie ihre untere, zweite „Ebene“ bildete. Manchmal aber, hatte gerade die berufsständische Selbstverwaltung den Vorrang und nicht die städtischen Organe – Räte und Magistrate [26, S. 357].

Das Aufkommen eines solchen Selbstverwaltungsorganes wie der Magistratur, war mit jeder Urkunde auf das Magdeburger Recht vorgesehen [27].

In den Privilegien des Magdeburger Rechts wurden neben den Vergünstigungen und Handelsprivilegien für Stadtbürger auch Rechtsnormen über Verwaltungsorgane und Gerichte festgelegt. Es sei auch gesagt, dass es kein einheitliches Muster über Selbstverwaltungsurkunden gab. Jede Stadt korrigierte für sich selbst. Darum gab es nur allgemeine Prinzipien der Gründung und Aktivität der Verwaltungsorgane und das System der Organe wurde, in unmittelbarer Abhängigkeit von der Bedeutung der Stadt für den Staat, Disposition der sozialen Mächte und politischen Situation in der Stadt, selbst geschaffen.

**Die Bestimmungen der Privilegien des Magdeburger Rechts, können bedingt, in Bezug auf das Verwaltungssystem, in vier folgende Gruppen geteilt werden:**

**1) Befreiung von der Jurisdiktion der zentralen Macht.** Die Privilegien enthalten Hinweise auf die Befreiung der Bürger von der Macht und dem Gericht von Heerführern, Ältesten und anderen Staatsamthaber, sowie auf die Übergabe der Machtbefugnisse der Stadtverwaltung.

**2) Gründung des eigenen Systems der Verwaltung und des Gerichts.** Das Verwaltungsorgan in solchen Städten hieß Magistrat. Er besaß administrative und gerichtliche Funktionen und bestand aus zwei Kollegien: Rada und Lawa. Rada beschäftigte sich mit Zivilklagen, beaufsichtigte die Polizei und observierte den Handel in der Stadt. Lawa waren die Gerichtsfunktionen verliehen und es verwaltete Justiz in Strafsachen. Das Gebäude, wo der Magistrat untergebracht war hieß Rathaus („Ratuscha“)

**3) Amtsinhaber des Magistrats.** Amtsinhaber des neuen Selbstverwaltungsorganes waren ein Vogt, Bürgermeister, Ratsmannen und Schöffen. Die Amtszeit eines Vogts hing sowohl vom Staatsoberhaupt, als auch vom Willen der Bürger ab. Manchmal kauften sich Städte beim Staatsoberhaupt das Recht auf die Wahl eines Vogts. Es wurden bestimmte Voraussetzungen für die Kandidaten auf der Vogtstelle festgelegt. Und zwar wurden für die Vogtstelle Personen aus den herrschenden Ständen ernannt, überwiegend aus dem Adel (Schlachta). In Übereinstimmung mit den Privilegs-Normen, leitete der Vogt die Stadt. Er wählte seinerseits Ratsmannen, von denen danach „gemeinsam Bürgermeister gewählt werden soll[t]en“. Ratsmannen wurden von wohlhabenden Bürgern gewählt. Ratsmitglieder leisteten dem Vogt einen Eid und regierten danach die Stadt. Ihre Amtszeit betrug ein Jahr. Nach der Machtübergabe der neugewählten Ratsmannen, legte der vorherige Bestand, vor der Hauptversammlung, für das vergangene Jahr, Rechenschaft. Die Stellen der Schöffen waren auch wählbar. Schöffen nahmen nur an Gerichtssitzungen teil. Ihre Wahlkriterien, von jeder konkreten Schöffenkandidatur, waren Aufenthaltsdauer in der Stadt und gesellschaftlicher Nutzen für die Stadt.

Neben dem Vogt, den Bürgermeistern, Ratsmannen und Schöffen gab es im „Personalstand“ des Magistrats auch andere Stellen. Der Schreiber, der auch

mit den anderen Mitgliedern der Stadtverwaltung vereidigt wurde, sollte eine hochgebildete Person sein und mehrere Sprachen beherrschen. Er wohnte den Kollegiensitzungen bei, notierte und trug die Fälle in die Magistratsbücher ein, gab Auszüge aus den Entscheidungen, Kopien der Dokumente, die er zusammen mit dem Vogt oder Bürgermeister unterschrieb. Die „Polizisten“ sorgten für Ordnung in der Stadt und waren auch für die Einhaltung der Handelsregeln verantwortlich. Zu ihren Funktionen gehörte auch die Sicherstellung, dass es keine leeren Plätze in der Stadt gab und dass diese rechtzeitig besiedelt wurden.

**4) Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane.** In ihrer Tätigkeit sollten sich Rada und Lawa nach den Normen des Magdeburger Rechts richten, d.h. nach den Bestimmungen der Privilegien und der gesamtstaatlichen Gesetzgebung, zum Beispiel der Statuten des Großfürstentums von 1529, 1566, 1588. Die Rada bestimmte allgemeine Entwicklungsrichtung der Stadtwirtschaft, befasste sich mit der baulichen Gestaltung der Stadt, traf Entscheidungen über Einführung neuer Abgaben für den städtischen Bedarf und kontrollierte ihre Ausgaben. Wie ein administratives und beschließendes Organ sorgte die Rada für die Einhaltung der Handelsregeln, sowie Produktion und Verkauf der Lebensmittel. Sie setzte die Brotpreise fest, bestimmte einheitliche Maße des Getreideverkaufs, zog Steuern und Abgaben ein und verfügte über Grundstücke.

Das Schöffengericht bestand aus einem Vogt und Schöffen. Die gerichtliche Zuständigkeit dieses Organs war folgendermaßen bestimmt: Behandlung von Straftaten, als auch Behandlung der Fälle, wo eine der Seiten nicht zu der Jurisdiktion der Stadt gehörte - obwohl es Ausnahmen in Bezug auf die letzte Bestimmung gab. Das Polotsker Privileg von 1510 ließ gemeinsame Sitzungen vom Schöffengericht mit Bürgermeistern und Ratsmännern zu.

**So erlaubten die Privilegien des Magdeburger Rechts den Bürgern ihr eigenes Verwaltungs- und Gerichtssystem zu schaffen, unter dessen Jurisdiktion die Stadtbevölkerung stand. Dieses System funktionierte autonom gegenüber den zentralen und örtlichen Machtorganen und der Staatsverwaltung.**

Im Folgenden soll eingehender auf die Vogtschaft in den Magistraten der unterschiedlichen weißrussischen Städte und Flecken des Großfürstentums Litauen eingegangen werden.

### **III. Vögte in den weißrussischen Städten und Flecken mit dem Magdeburger Recht**

Der Untersuchung solcher Institution, wie der Vogtei im Großfürstentum, insgesamt in Litauen oder in seinen einzelnen Ländern (ukrainischen, litauischen, weißrussischen) waren mehrere Forschungsarbeiten gewidmet. Die erste Arbeit, die als Ziel zumindest teilweise die Vogtmacht in einer konkreten Stadt, nämlich in Wilno, zu untersuchen setzte, war ein zweibändiges Buch von einem Historiker und Publizisten, Michail Ignatowitsch Balinskij (1794-1864), mit dem Titel «Die Geschichte der Stadt Wilno» [28], wo der Autor in den Anlagen Wilnoer Vögte aufzählte. M.I. Balinskij gibt aber weder

allgemeine Charakteristika der Tätigkeit von Vögten noch ihre Berufsweise noch die Kompetenzen der Vogtmacht an. Im Unterschied zu Balinskij geht J.I. Kraschewskij (1812-1887) auf eine detaillierte Behandlung der Vogtei, in seinem vierbändigen Werk „Wilna von den Anfängen bis zum Jahr 1750“, ein. Von seinem Standpunkt aus, gaben die ersten Privilegien der Stadt Wilno eine unbegrenzte Macht; Vögte hatten, ihrer Funktion nach, kein weiteres Einkommen außer dem, das sie durch die Gerichtsverfahren erwarben. «Man kann zu einer Schlussfolgerung kommen, indem man ein Archivmanuskript analysiert, dass die Wilnoer Vogtei bereits 1432 inkorporiert wurde. Laut diesem Privileg – berichtet er weiter – wurden Vögte von den Bürgern in Zeiten von Kasimir, Alexander und Sigismund gewählt» [29]. Weiter fügt Kraschewskij hinzu, dass Vögte und Schöffen nicht zu den Administratoren der Stadt Wilno gehörten und betont, dass die Willkür von 1552 die Einnahmen beschreibt, die von Vögten erhoben wurden [30, S. 3].

Einige allgemeine Ideen bezüglich der Vogtstelle äußerte Prof. Wladimir Bonifatjewitsch Antonowitsch (1830-1908) in seiner «Studie einiger Städte in der süd-westlichen Region» [31]. Er untersuchte die Vogtmacht in den 15.-17. Jh. in den ukrainischen, nicht in den weißrussischen Städten des Großfürstentums. Seine Schlussfolgerungen, die er auf Untersuchung der Archivmaterialien gebaut hat und die Unterschiede der Vogtposition, die er in verschiedenen Städten der Ukraine und die Ungleichheit der Beziehungen zwischen dem Vogt und der Stadt in den verschiedenen Zeitperioden festlegt hat, passen auf jeden Fall auch zur Vogtei in den weißrussischen Städten und Flecken des Großfürstentums.

Eine separate Studie über Vögte und ihre Macht an den weißrussischen Wirtschaftsarten mit dem Magdeburger Recht, unternahm der weißrussische, sowjetische Wissenschaftler Wassilij Danilowitsch Druschitz (1886-1937). W.D. Druschitz schrieb, dass es laut dem Magdeburger Recht in den Städten und Flecken eigentlich eine gleiche Organisation geben sollte. Mittlerweile war die Selbstverwaltung in verschiedenen Städten unterschiedlich geworden [30, S. 7]. Es sollen auch interessante Schlussfolgerungen über Vögte und ihre Befugnisse betont werden, die von dem polnischen Historiker J. Bardach in seinen Grundrissen über die Geschichte des Großfürstentums gemacht wurden [32]. Der Vogtmacht in den städtischen Siedlungen des Großfürstentums, denen kein deutsches Recht verliehen wurde, ist ein Artikel eines gegenwärtigen Wissenschaftlers, Sergej Petrowitsch Strenkowskij, gewidmet [33].

Also, alles der Reihe nach. Im Gespräch über die Vogtei in den weißrussischen Städten und Flecken mit dem Magdeburger Recht soll betont werden, dass die Verleihung dieses Rechtes unabdingbar mit der Einführung des Vogtamtes (lat. advocatus) oder dessen Bestätigung, wenn es bereits bestand, verbunden war. Die Vogtstelle und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten wurden entweder im Privileg selbst oder in einem Sonderdokument niedergelegt. Die zweite Variante kam im Falle der Vererbung der Stelle vor, manchmal auch mit dem Verfügungsrecht (Minsk 1503, Melnik 1518) und war mit der Erhaltung der Stelle, gegen eine Geldsumme, verbunden [32, S. 128]. Die Erbvogtei war

für solche Region, wie Podlachien, charakteristisch. In anderen Regionen gab es Berufungen des Vogtes auf Lebenszeit, die in den großfürstlichen Städten von dem Großfürsten von Litauen höchstpersönlich (Grodno 1507, Milejtschitzky 1518, Wolkowysk 1529) und in den privateigentümlichen Städten von deren Besitzern vollzogen wurde. Außerdem, wie der polnische Forscher J. Bardach betont, konnte der Großfürst den Vogt nur zeitweilig ernennen, d.h. mit dem Abberufungsrecht (Trokai 1546, Nowogradok 1547). Die gleiche Situation gab es auch in den privateigentümlichen Städten; da konnten die Vogte nur zeitweilig die Stelle haben [32, S. 128]. Mit der Zeit verbreitete sich die Sitte, dass der Vogt von den Bürgern gewählt wird und der Großfürst oder der Besitzer des privaten Ortes darauffolgend sein Einverständnis gibt.

Es sei auch gesagt, dass in einigen Städten die Bürger selbst die Vogtstelle zu erkaufen versuchten, in manchen Städten klappte es nicht [32, S. 129]. So zum Beispiel wandten sich 1526 die Bürger von Belsk-Podlaschki (heute in Polen) an den Großfürsten von Litauen mit der Bitte die Vogtstelle zu erkaufen, die Jan Radziwil, der Sohn von Nikolaj Radziwil, vor kurzem an Iwan Sergenewitsch verkauft hatte. Der Großfürst kam ihnen entgegen und ließ die Bürger der Stadt Belsk die Vogtei gegen 300 Groschen erkaufen [34, S. 203-204]. In Berestje (Brest) aber kam es nicht so weit, was auch immer die Bürger unternahmen. Die Vogtei, die laut dem Erbschaftsrecht Pawel Tschjornyj gehörte, wurde von ihm an den Witebsker Heerführer Iwan Sapega verkauft. Von ihm wurde das Recht an Jan Abramowitsch Esafowitsch übertragen, danach an Tyschkewitschs, die es bis Ende des 17. Jh beibehielten [11]. Hierzu soll noch ergänzt werden, dass diejenigen Besitzer, die die Vogtei in Brest hatten, die Stadtverwaltung den Lehnvögten überließen.

1581 erhielt die Stadt Pinsk das Recht auf einen Vogt. In Neswizh, obwohl es ein Privateigentum von Radziwills war, erhielten die Bürger 1586 mit der Verleihung des Magdeburger Rechts auch das Recht zwei Vogtkandidaten aufzustellen, einer von diesen wurde vom Besitzer auf Lebenszeit nominiert [30, S. 19].

Mit großen Schwierigkeiten und erst ziemlich spät setzte sich der Loskauf von der Vogtei in Mogiljow durch, wo Vögte, die in der Regel Kastellane, Heerführer oder hochrangige Hofwürdenträger aus den vornehmen und mächtigen Geschlechtern des Großfürstentums waren, übergaben ihre Funktionen den Lehnvögten. Laut dem Privileg von 1577 über die Verleihung des Magdeburger Rechts an die Stadt Mogiljow, ernannte der Vogt selbst den Lehnvogt, und vier Schöffen wurden von den Bürgern gewählt, die die Kandidaten zur Nominierung des Vogtes aufstellten [30, S. 26-27; 31-32]. Nach der Befreiung der Stadt Mogiljow von Moskauer Truppen 1661, willigte der Monarch gegen entsprechenden Abkauf, in die Übergabe der Vogtstelle, von dem damaligen Witebsker Heerführer, Wladislaw Wolowitsch, an die Stadt ein. Das Wahlrecht erhielt das Magistrat, als auch die einfachen Bürger. Dabei sollte der Vogt, für ein Jahr, aus dem Personalbestand des Magistrats, gewählt werden («de cremio magistratus») [32, S. 130].

Widerstand, gegen die Verleihung des Magdeburger Rechts an weißrussische Städte und Flecken, leisteten in erster Linie Beamte, die die Selbstverwaltung ausübten und nach freier Verfügung der städtischen Einkünfte strebten, obwohl sie damit nichts zu tun hatten. So soll, unter zahlreichen Reskripten des Großfürsten von Litauen, die den Beamten etwas derartiges verbat, auf einen Freibrief von Sigismund I. vom Jahr 1523 an den Ältesten von Drogitschin und zugleich dem Heerführer von Polotsk Pjotr Stanislawowitsch, hingewiesen werden, wo dem letzteren verboten wurde, sich in die Bereiche der Stadtfinanzen einzumischen [34, S. 191-192]. 1526 beschwerten sich der Vogt, Ratsmänner und alle Bürger der Stadt Gorodnja (Grodno) beim Großfürsten von Litauen über den Grodnoer Ältesten, Jurij Nikolajewitsch Radziwill, darüber, dass er gesetzwidrig die Burgjurisdiktion erweitert hatte und, dass er die Leute zwang, die die Wolost verlassen und sich in der Stadt niedergelassen hatten, zusätzliche Zahlungen, im Falle ihres Auftretens als Kläger vor dem Gesamtgericht (Kopnyj sud), zu leisten, was entgegen den Normen des Magdeburger Rechts die Zahlung einer Kautions («vadia») erzwang [35, S. 68]. Der Großfürst von Litauen reagierte auf die Bitte von Vogt, Bürgermeistern, Ratsmännern und allen Stadtbürgern von Grodno entsprechend und verbat Jurij Nikolajewitsch Radziwill die Rechte der Grodnoer Magdeburgern zu verletzen. Auf Grund dieses Beispiels kann es gut ersichtlich werden, wie groß der Umfang der Rechtsverletzungen von dem Grodnoer Ältesten war. Allem Anschein nach aber hatten die Reskripte des Monarchen keine große Wirkung, denn die Beschwerden über die Missetaten der Ältesten, wiederholten sich auch in den nächsten Jahrzehnten [32, S. 131].

Die oben genannten Prozesse waren keine Einzelfälle. Es war typisch für eine Reihe weißrussischer Städte und Flecken mit dem Magdeburger Recht im Großfürstentum Litauen. In Mozyr flammte 1615 ein Konflikt mit dem Ältesten auf, der einen Teil der Bürger unter die Jurisdiktion des Burggerichts überführt hatte. Es kam sogar zur bewaffneten Auseinandersetzung mit der Burgwache und zu Bürgerüberfällen auf die Burg. Erst in den 20-er Jahren des 17. Jh., als das Assessorgericht die Unterstellung aller Bürger dem städtischen Gerichtsverfahren erklärte, war der Konflikt zu Ende [36, S. 171-179].

**Wir versuchen festzustellen, wann sich die Vogtei in einzelnen weißrussischen Städten etablierte, und zu bestimmen, worin diese Stelle in den letzteren gleich und unterschiedlich war.**

**III. 1. Brest (Berestje).** Wir beginnen also mit der Behandlung der Vogtei von Brest an. Gerade dieser Stadt wurde 1390 eines der ältesten Privilegien des Magdeburger Rechts verliehen. Laut dem Text dieses relativ vollständigen Dokuments von 1390, wurde dem Vogt die ganze Fülle von Gerichtsrechten übergeben. Ihm oblag es sämtliche Gerichtsverhandlungen durchzuführen, Urteile zu fällen und die Schuldigen zu bestrafen. Die Einwohner von Brest sollten sich an das Vogtgericht in unterschiedlichen Fällen wenden. Der Vogt seinerseits verantwortete sich nur vor dem Großfürsten (und gleichzeitig dem polnischen König).

Laut des nächsten Privilegs, vom 25. Januar 1408, das an Brest vom Großfürsten von Litauen Witautas verliehen wurde, war die Entscheidung über absolut alle Stadtfragen in Brest dem Vogt überlassen, der sich persönlich nur vor dem Großfürsten (König) zu verantworten hatte [37, S. 8]. Es ist auch interessant, dass in der darauffolgenden Urkunde, vom 22. Juli 1440, neben dem Vogt als oberstem Organ der Stadtmacht, auch Schöffen (Ratsmänner) genannt wurden. Das Konfirmationsprivileg von 1505 bestätigte auch, dass die für die Einhaltung der Stadtrechte verantwortlichen Personen -Vogt, Bürgermeister und Ratsmänner- kompetente Personen waren [38].

Am Anfang des 16. Jh. gehörte die Vogtei in Brest „auf ewiges Recht“ Pawel dem Schwarzen. 1512 verkaufte er die Brester Vogtei mit den dazugehörigen Dörfern dem Witebsker Heerführer Iwan Sapega. 1515 kaufte sie der Schatzmeister Abram Jesefowitsch der schon Heerführer von Podlachien war, bei Iwan Semjonowitsch Sapega, «auf Ewigkeit» [30, S. 27]. 1539 erlaubte der Großfürst den Bürgermeistern und Bürgern von Brest die Vogtei, die zu der Zeit Herrn Jan Abramowitsch, dem Sohn vom Abram Jesefowitsch, gehörte, zu kaufen. Die Angaben darüber beinhaltet die Litauische Metrik im Buch 20 [39]. Außerdem kann man den ungefähren Preis der Brester Vogtei zusammen mit dem Landgut Korpitsa, das der Vogtei noch 1497 zugeschrieben wurde, festlegen. Laut den Angaben des Buches 30 der Litauer Metrik [40, S. 50], waren die Vogtei und das Landgut Korpitsa von Herrn Jan Abramowitsch auf seine Ehefrau aufgeschrieben, als Summe waren 2000 Groschen angegeben. D.h., für die Vogtei sollte man damals 2000 Groschen zahlen [30, S. 28].

1546 wurde der Fall der Brester Vogtei im Gericht des Großfürsten behandelt. Indem man die Materialien dieses Falls einsah, konnte man feststellen, dass es bei den Bürgern von Brest nicht klappte, die Vogtei loszukaufen, ungeachtet dessen, dass sich Herr Jan Abramowitsch eine große Geldsumme bei zwei Brester Bürgern, Michna Kaluchowitsch und Serafim Nesterowitsch, geliehen hatte und die geliehene Summe als Pfand seinen Gläubigern von den Einkünften der Brester Vogtstelle aufgeschrieben hatte. Das geliehene Geld zahlte Jan Abramowitsch bis zu seinem Lebensende nicht zurück. Darum klagten Michna Kaluchowitsch und Serafim Nesterowitsch gegen seinen Erben. Während der Gerichtsverhandlungen stellte sich heraus, dass die Bürger sowohl Belege über die geliehene Summe, als auch Dokumente über die Vogtei und das Landgut Korpitsa hatten. Die Dokumente darüber hatte aber auch die ehemalige Frau von Jan Abramowitsch, Anna Lwowna Katowitsch, die nach dem Tod des Ehegatten zum zweiten Mal heiratete und die Frau des Edelmanns Jurij Wassiljewitsch Tyschkewitsch wurde. Aus diesem Grund riet der Großfürst die Sache friedlich, mit beiderseitigem Einverständnis, zu lösen. Nach dem Beschluss, den die beiden Seiten getroffen hatten (Bürger und Tyschkewitschs), sollten Tyschkewitsch und seine Frau den Bürgern von Brest 2000 Groschen zahlen, um in Besitz von Vogtei und Landgut zu bleiben. Sie sollten solange im Besitz der Vogtei und des Landguts bleiben, bis der Sohn von Jan Abramowitsch, Jakow Abramowitsch, volljährig wird und die

Vogtei übernehmen will, dann sollte er Jurij Tyschkewitsch und dessen Frau (die Mutter von Jakow) 4000 Groschen zahlen. Die gleiche Summe sollten andere Reflektanten für die Vogtei und das Landgut, im Falle des Todes von Jan Abramowitsch, Tyschkewitsch und seiner Frau zahlen – berichtet uns das Buch 30 der Litauer Metrik [40, S. 104-106].

Allem Anschein nach konnten die Erben von Jan Abramowitsch die Vogtei nicht loskaufen und sie blieb im Besitz von Tyschkewitschs. Zu solcher Schlussfolgerung kann man auf Grund der Tatsache kommen, dass als Sigismund III. 1625 dem Brester Heerführer Astafij Tyschkewitsch den Befehl gab, den örtlichen Besitz, aus seinen Vogtspflichten, dem König, Jan Wysotskij, zu übergeben, nannte sich Astafij Tyschkewitsch auf Anweisung der örtlichen Behörden «der erbliche Vogt» [41, S. 265-268]. So kann angenommen werden, dass die Brester Vogtei zur Familie Tyschkewitsch durch Heirat und Kauf gelangte und von Generation zu Generation weitergegeben wurde. Die Tatsache, dass die Vogtei von den Bürgern nicht losgekauft wurde, dadurch bestätigt wird, dass es in Brest einen Lehnvogt gab, dessen Stelle vor allem da war, wo Vögte ernannt wurden oder die Vogtei den Würdenträgern gehörte.

Ende des 17. Jh. blieb die Vogtei von Brest im Besitz von Tyschkewitsch.

**III. 2. GRODNO (GARODNJA).** Die Stadt Grodno (Garodnja) erhielt zum ersten Mal 1391 das Magdeburger Recht, in unvollständiger Ausführung. Am 11. Juli 1496, dem Tag des heiligen Benediktus, wurde das Privileg des Jahres 1391, durch das Privileg des Großfürsten Alexanders ersetzt: «Das Privileg des Großfürsten von Litauen Alexander, gegeben der Stadt Garodnja zu Magdeburger und andere Rechte». Dieses Privileg diente als Grundlage für alle darauffolgenden, bestätigenden Urkunden. Der Stadt und den Bürgern, die Alexander den Treueid schworen, wurde, von Beamten des Großfürsten, gesetzliche Unabhängigkeit gewährleistet und erlaubt, drei Mal im Jahr Jahrmärkte durchzuführen; sie durften eine Mühle am Fluss Neman (Memel) bauen, um dort Mehl zu mahlen; ein Rathaus bauen, wo Maßeinheit von Flüß- und Schüttgütern, sowie auch zum Stoffschneiden aufbewahrt werden sollten. Es wurde eine Vogtei geschaffen [35, S. 59]. Im Jahre 1507 wurde Grischka Putjatitsch Vogt «auf Lebenszeit» in Grodno, und 1555 nominierte die Königin Bona den Grodnoer Bürger, Pjotr Schamotulen, als Vogt [30, S. 25].

**III. 3. POLOTSK.** Das Privileg zum Magdeburger Recht wurde Polotsk von dem Großfürsten Litauens, Alexander Jagellontschik, am 4. Oktober 1498 verliehen [42, S. 179-182]. Laut dem Text waren die Bürger verpflichtet, das Magdeburger Recht im Gerichtsprozess zu benutzen. In Polotsk, sowie in anderen weißrussischen Städten des Großfürstentums, wurde die Vogtstelle eingeführt, die vom Großfürsten besetzt wurde. Der Vogt wurde mit breiten Befugnissen ausgestattet, insbesondere in gerichtlichen Fragen.

**III. 4. DROGITSCHIN.** Am gleichen Tag, dem 4. Oktober 1498, unterzeichnete der Großfürst Alexander den Akt über die Verleihung des Magdeburger Rechts nicht nur an Polotsk, sondern auch an die *Stadt Drogitschen*. Laut diesem Dokument wurde in der Stadt eine Vogtei geschaffen.

**III. 5. MINSK (MENSK).** Am 14. März 1499, wurde Minsk das Privileg zum Magdeburger Recht erteilt. Gemäß dieser Urkunde wurde in Minsk eine Vogtei geschaffen und die Einkünfte zugunsten des Vogts festgelegt. Alle Gerichtsfälle, insbesondere Strafsachen, unterlagen dem Vogtgericht zusammen mit dem Schöffengericht. Eines der wichtigsten Einkommen des Vogts, war ein Drittel der gerichtlichen Strafen für die Verhandlung der Fälle. Außerdem gehörten dem Vogt Einkünfte von zwei Metzgereien und zwei Schenken. Es ist zu beachten, dass nur zwei Schenken dem Vogt jährlich beträchtliche Einnahmen brachten, die «4 Groschen» betrug [43]. Das Einkommen des Vogts konnte größer oder kleiner werden. So gehörten zum Beispiel im Jahre 1593 zu den Einkünften des Vogts die Gerichtsstrafen, ein Haus in Minsk, Gärten und Gemüsegärten. Im Jahre 1699 gehörten zur Minsker Vogtei auch das Dorf Maljawki mit allen seinen Untertanen, Häusern, Wäldern, Nadelwäldern, Heuschlägen, usw. [30, S. 10].

Der Name des ersten Minsker Vogts ist nicht bekannt. Dafür ist der Name der Person, die 1503 Vogt in Minsk wurde, bekannt. So wurde die Vogtei 1503 dem Zöllner aus Smolensk, Iwan Nowokreschjonyj, übergeben. Es ist gut möglich, so schreibt Wassilij Druschitz, im 16. Jh., in seiner Studie über Minsk, dass er der erste Vogt in Minsk war [44, S. 10], weil Iwan Nowokreschjonyj den Großfürsten darum bat, dass er ihm die Vogtei von Minsk mit all ihren Einkünften zur ewigen Nutzung übergeben sollte [34]. Nach einigen Jahren übergang das Recht auf die Minsker Vogtei, an Verwandtschaft von Iwan, und 1518 wurde ein gewisser Grinaschka Bogdanowitsch Vogt in Minsk [45]. 1590 waren Iwan Bykowskij und 1595 Grigorij Terletschjij Vögte in Minsk. Als Hauptpflicht des Vogts galt das Gericht, wovon er das größte Einkommen, wie es bereits oben genannt wurde, erhielt. Gegen Rechtssprüche des Vogts konnte beim Großfürsten persönlich Berufung eingelegt werden. Der Vogt besaß aber nicht nur die Gerichtsmacht in Minsk, ihm gehörte auch in großem Maße die administrative Macht. So legte 1590 der Minsker Vogt, Iwan Bykowskij, die Wahlordnung von Bürgermeistern, Ratsmännern und Schöffen fest.

Es ist zu beachten, dass im Privileg des Jahres 1499 gar nicht die Position des stellvertretenden Vogts genannt wurde und zwar die des Lehnvogts, obwohl es diese Stelle in Minsk gab. Bis jetzt ist unklar, wann sie eingeführt wurde. 1590 trat als Minsker Lehnvogt Jan Petraschkewitsch auf [46]. Leider waren die Minsker Bürger gar nicht davon begeistert, dass die Gerichtsfälle vom Lehnvogt behandelt wurden, gegen die Urteile eines Lehnvogts oder seine Tätigkeit sollte Berufung erst beim Vogt d.h. bei einer Zwischeninstanz eingelegt werden. Aus diesem Grund wandten sich die Bürger von Minsk an den Großfürsten mit der Bitte, dass die Person, die die Vogtstelle in Minsk erhielt und im Gericht tagte, ein Geschworener sein sollte, und dass Berufungen gegen sein Gericht unmittelbar beim Großfürsten und nicht beim Vogt eingelegt werden sollten. Der Großfürst gab der Bitte der Bürger nach. Das einzige, was bis jetzt nicht klar ist, ist, wie lange das rechtmäßig war. Nach der Meinung des weißrussischen, sowjetischen Wissenschaftlers Druschitz, beschränkte dieser Akt die Macht des Vogts, und ihre Rolle im Stadtleben war nur auf den Gewinn gerichtet [30, S. 24].

**III. 6. MELNIK.** In der Ortschaft Melnik, der das Magdeburger Recht 1501 verliehen wurde, erhielt Nikolaj Rychlin die Vogtei vom Großfürsten «auf ewiges Recht» [30, S. 25]. Das Einkommen des Vogts in Melnik betrug drei von allen Steuern befreite Wloka Land, einen Teich und eine Mühle am Bach Motne, eine freie Schenke, einen Fleischladen.

**III. 7. VOLKOVYSK.** Im Jahre 1503 wurde dem Ort Volkovysk vom Großfürsten das Magdeburger Stadtrecht gewährt. Dieses sollte für all diejenigen Geltung haben, die den Wunsch hatten, an diesem Ort sesshaft zu werden. In Volkovysk, sowie auch in Minsk, wurden Vögte ausschließlich vom Großfürsten ernannt und die Vogtei selbst hatte dieselben Charakterzüge, wie die in Minsk. 1506 erhielt die Vogtei in Volkovysk der großfürstliche Beamte und Bürger, Matis Podstolskij, «auf Lebenszeit». 1546 ernannte der Großfürst Pjotr Weselowskij zum Vogt [30, S. 25].

**III. 8. NOVOGRUDOK.** Die ersten munizipalen Freiheiten wurden Novogrudok von Kasimir IV. im Jahre 1444 gewährt. Nowogrudok bekam aber, laut dem Freibrief von Sigismund I., das volle Magdeburger Stadtrecht erst im Jahre 1511. Am 26. Juli 1511 wurde durch das Parlament (Sejm) in Brest der Stadt Novogrudok das Magdeburger Stadtrecht – das Recht auf Selbstverwaltung – verliehen. Das Magdeburger Stadtrecht wurde von der obersten Gewalt später bestätigt [38, S. 117]. Auch in anderen weißrussischen Städten wurde die Vogtstelle in Novogrudok geschaffen. Das Einkommen des Vogts betrug 1/3 der Gerichtsstrafe, Gebühr von einer Schenke. Ihm gehörte auch einen Laden für sein Vieh. 1547 wurde Nikolaj Pawlowitsch als Vogt in Novogrudok vom Großfürsten «nach dem Willen des Herrn» ernannt. 1561 war schon Matej Drosdowskij Vogt in Novogrudok, aber «auf seine Lebenszeit» [30, S. 25].

**III. 9. MILEJTSCHITZY.** Im Flecken Milejtschitzy, dem das Magdeburger Recht 1516 gewährt wurde, war der Vogt Nikolaj Ligosu «auf Lebenszeit» vom Großfürsten ernannt [30, S. 25]. Ihm gehörten ein Drittel der Gerichtsstrafen, das Grundstück für den Bau seines Hauses und zwar an der Stelle, die er sich aussuchte, der Gemüsegarten neben seinem Haus, eine Mälzerei, Brauerei, ein Laden auf dem Markt, zwei Geschäfte und vieles andere. Außerdem war es dem Vogt erlaubt Hasen, Birkhähne, Rebhühner und anderes Wild zu jagen [30, S. 25].

**III. 10. MOGILEV.** Mogilev erhielt das volle Magdeburger Stadtrecht am 28. Januar 1577. Aber schon seit dem Erwerb des Freibriefes im Jahre 1561 hatte Mogilev eine Stadtverwaltung. Laut der Urkunde von 1561 wurden in der Stadt die Ämter des Vogtes und der vier Hundertschaftsleute eingeführt. Es wurde dem Vogt untersagt, Fragen ohne Zustimmung der Sotniks zu lösen [38, S. 118]. Das Einkommen des Mogilewer Vogts, sowie auch das anderer weißrussischer Städte und Flecken, war keine Konstante. Laut dem Magdeburger Recht, das Mogilev am 28. Januar 1577 gewährt wurde, betrug das Einkommen des Vogts 1/3 der Gerichtsstrafe, ein Haus und Wloka Land im Bezirk Dubenetsk [47]. Bei der tatsächlichen Einführung des Magdeburger Rechts in Mogilev, die am 2. April 1577 stattfand, wurde das Eigentum des Vogts detaillierter geschätzt: für das Vogthaus wurde das Grundstück von 71/2 Truten und zusätzlich das Nachbarland

von 5 Truten für den Gemüsegarten bestimmt, insgesamt waren es 12 ½ Truten, zu zwei Wolok Land wurden noch 2 Morgen Wiese (Heuschlag) hinzugefügt [30, S. 10].

Bei der Verleihung des Magdeburger Rechts 1577, wurde der Schreiber des Großfürstentums Litauen, Nikolaj Jassenskij, lebenslänglich Vogt in Mogilew. 1579 wurde Martin Strawinskij, der königliche Marschalok, Richter und Stadthauptmann von Trokai, als Vogt in Mogilew. Gleich danach begannen Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Bürgern von Mogilew, die auch vom Stadtgericht von Orscha und dem Mogilewer Ältesten behandelt wurden, danach wurde es auch zur Behandlung dem großfürstlichen Gericht geschickt. Das geschah aber nicht, weil 1590 zwischen den Bürgern von Mogilew und dem Vogt eine friedliche Verständigung abgeschlossen wurde. Demgemäß verzichtete der Vogt Strawinskij auf das frühere Verfahren der Abgabenerhebung und setzte ein neues fest – jährlicher Erhalt am 1. Januar im Mogilewer Rathaus von 130 Groschen [48, S. 481]. 1636 betrug diese Summe laut dem Abkommen mit dem Vogt, Alexander Ludwig Fürsten von Radziwill, dem Heerführer von Berestje, 2000 Zlot [30, S. 11]. 1598 wurde Jarosch Wolowitsch, der Schreiber des Großfürstentums, Vogt. Martin Strawinskij und Jarosch Wolowitsch waren vornehme Persönlichkeiten, die wichtige Positionen bekleideten und praktisch keine Pflichten erfüllten. Sie verwalteten Mogilew durch ihre Lehnvögte und beschränkten sich auf den Erhalt des Einkommens vom Vogtamt. Der Edelmann Matej Suchodolskij, der Lehnvogt von Jarosch Wolowitsch, hing unmittelbar von Wolowitsch ab [30, S. 27]. Nach dem Vogt Alexander Ludwig Radziwill, der diese Stelle von 1634 bis 1636 innehatte, wurde der Fürst Sigismund Karol Radziwill, der Malteserritter, zum Vogt ernannt. Sein Lehnvogt, Jan Sosnowskij, war allem Anschein nach seinem Herrn -weil er ihn so nennt- eng verbunden. Sich selbst nannte er einen Subdelegierten des Vogts. 1647 wurde Jan Wladislaw Sanguschka Lubartowitsch zum Mogilewer Vogt, danach Jan Samuel Patz. 1661 war Jan Kasimir Wolowitsch Vogt in Mogilew.

Am 9. Januar 1661 wurde Mogilew das Recht auf die Vogtwahl aus der Magistratsumgebung (de gremio magistratus) verliehen [30, S. 27]. Dieses Recht, neben anderen Rechten und Freiheiten, erhielt Mogilew für die Verdienste für das Vaterland, die darin bestanden, dass die Mogilewer Bürger während des Krieges mit Moskau die feindliche Garnison zerschlugen und zwei Moskauer Heerführer gefangen nahmen [30, S. 31-33]. Jedoch unter der Annahme, dass dies dem Mogilewer Vogt, der damals der Witebsker Heerführer Wladislaw Wolowitsch war, nicht gefällt. Bereits am 4. Juni 1661 unterzeichnete die Regierung einen Erlass, in dem es Wolowitsch erlaubt wurde, auf seine Vogtrechte zu verzichten und sie dem Magistrat von Mogilew zu übergeben [30, S. 32].

In welchen Fällen waren die Mogilewer Vögte befugt? Erstens waren das Berufungsfälle von Lehnvögten, Bürgermeister, Ratsmänner und Schöffen, die der Vogt sowohl in Mogilew als auch außerhalb der Stadt behandelte. Die andere ausschließliche Befugnis des Vogts war die Entscheidung in den Sachen, die den ganzen Ort und seine Organisation betrafen. Es wird angenommen, dass der Vogt

einige Gerichtsfälle und laufende Sachen selbstständig lösen konnte, was aber mit den Beweisen aus den Quellen nicht belegt werden kann [30, S. 52].

**III. 11. PINSK.** Pinsk war im 16. Jahrhundert eine der bedeutendsten und reichsten Städte des Großfürstentums Litauen. Am 12. Januar 1581 bekam die Stadt vom polnischen König und dem litauischen Großfürsten Stephan Báthory einen Gnadenbrief über die Gewährung des Magdeburger Stadtrechts mit dem Stadtwappen und dem Siegel [49, S. 261]. Der Kompetenzkreis des Vogtgerichts war sehr deutlich im Privileg vom Jahr 1581 definiert. Die Bürger der Stadt Pinsk sowie auch der anderen Städte, sollten nach der Verleihung des deutschen Rechts alle ihre Sachen nur beim Vogt behandeln zu lassen. Der Vogt wurde vom Großfürsten, von den Bürgermeistern und von ausgewählten Bürgern ernannt. «Vor dem Vogt und Schöffen dieser Stadt «присяжными» über die «речи доткливые и кровавые», solche wie Missetat, Tod, «на члонках охромленье», Brandstiftung und anderer Sachen und «выступы злостливые», die zum Vogtgericht gehören, aber vor den Bürgermeistern und Ratsmännern dieser Stadt «о речи и справу вшелякие поточные», die zum Vogt- und Ratsgericht gehören» [49, S. 125]. Das bedeutet, dass in Pinsk die Gerichtsfälle zwischen dem Rada und Lawa geteilt wurden. Der Vogt nahm aber an den Sitzungen der beiden Instanzen teil. 1585 baten die Bürger von Pinsk den Großfürsten, den Pinsker Richter Tschurin Russ zum Vogt zu ernennen. Der Großfürst willigte ein und ernannte Tschurin Russ zum Pinsker Vogt. 1740 war der Pinsker Älteste Vogt im Amt [30, S. 25-26].

**III. 12. KOBRIN und GORODEZ.** Im Jahre 1589 wurde den Besitztümern der Königin Anna Jagiellonka das Magdeburger Recht erteilt. Am 5. Januar unterschrieb sie den Freibrief für Kobrin und Gorodez, der am 10. Januar von König Sigismund III. bekräftigt wurde. Das war der einzige Fall, bei dem die Freiheiten zweier Städte durch einen Freibrief festgelegt wurden. Der Vogt wurde zur obersten Gewalt erklärt. Ihm wurden drei freie Dörfer (Woloka, ca. 21 ha) zugeteilt. Er durfte richten, Dekrete verabschieden und in Übereinstimmung mit den Artikeln des Magdeburger Stadtrechtes strafen. Die Bürger durften den Vogt wählen. Der Vogt war auch verpflichtet, in beiden Städten Geldsteuer und Alkoholsteuer einzutreiben und diese dem Ältesten und dem Hausverwalter zu übergeben [38, S. 119].

**III. 13. WITEBSK.** Der Freibrief wurde Witebsk im Vergleich zu anderen – auch benachbarten Orten Weißrusslands (z. B. Polock) spät erteilt. Der Freibrief ist mit dem 17. März 1597 datiert und wurde zu jener Zeit erstellt, als die Organisation nach Magdeburger Recht und dessen Machtprinzipien in anderen Orten bereits Fuß gefasst hatte [18]. Laut dem Privileg vom Jahr 1597 überwog die Macht des Vogtes in Witebsk über die des Magistrats. Nach der Wahl sollten sich alle Bürgermeister, Ratsmänner und Schöffen dem Vogt unterordnen: «Sie sollen laut der Magdeburger Ordnung und den Sitten unserer Hauptstadt Wilno und anderer Ortschaften dem hiesigen Vogt unterstellt sein; der Vogt soll diese Personen, die nach dem Magdeburger Recht gewählt wurden, vereidigen und zu den Gerichtsverhandlungen hinzuziehen. Der Vogt oder der

Lehnvogt soll zusammen mit denen, die gewählt wurden, die Gerichtsfälle nach dem Magdeburger Recht behandeln» [30, S. 43]. In Witebsk wurden Vögte bis zum Ende des 18. Jh. vom Großfürsten ernannt [30, S. 26]. 1748 wurde der Oberst Iossif Sosnowskij zum Vogt der Stadt Witebsk ernannt. Dieses Amt war nach dem Tod des Witebsker Kastellans Herr Stanislaw Aginskij in die Hände des Königs geraten [50, S. 371]. 1752 wurde Iossif Sologub aus Dewojn, der Witebsker Heerführer, der Ejschitsker Älteste, Oberst und Kommandeur des Ordens des Weißen Adlers, Vogt in Witebsk [50, S. 409]. Er bekleidete dieses Amt und war zugleich Witebsker Heerführer bis zur Teilung von Rzez Pospolita und zum Untergang von Witebsk unter russische Herrschaft.

\*\*\*\*\*

**Nach der Betrachtung des Vogtamtes in den einzelnen weißrussischen Städten und Flecken des Großfürstentums Litauen, können also folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:**

1) Nach der Befreiung einer konkreten Stadt von der Gerichtszuständigkeit und der Macht des großfürstlichen Stadthalters, bestimmten die Privilegien zum Magdeburger Recht die Macht, die im Ort regierte. Auf der ersten Stelle stand der Vogt, dem die ganze Machtfülle in dieser oder jener Magdeburgie übergeben wurde.

2) Nach der Einführung des Vogtamtes in einem Ort bestimmten die Privilegien in der Regel in erster Linie die Größe des Einkommens, das dem Vogt entsprechend seiner Position zukam. Das wichtigste Einkommen des Vogtes, in jeder weißrussischen Magdeburgie, war ein Drittel von den Gerichtsstrafen, die für die Verhandlung erhoben wurden.

3) Außer einem Drittel aller Gerichtsgebühren für die Verhandlung, kamen dem Vogt in unterschiedlichen Städten und Flecken des Großfürstentums auch andere Einkommen zu. Eine Ausnahme war nur der Vogt von Wilno, der sich allem Anschein nach nur mit den Gerichtsgebühren begnügte [30, S. 9]. Es sei auch hinzugefügt, dass in derselben Stadt oder Fleck das Einkommen vom Vogt nicht unverändert blieb. Im Laufe der Zeit konnte es steigen und fallen.

4) Nach der Verleihung des Magdeburger Stadtrechts an die oder jene Stadt des Großfürstentums, erhielten in der Tat die Personen in der neuen Funktion - die Vögte - das Einkommen, das davor die Statthalter erhalten hatten. Diese „vergriffen“ sich daher öfters an der Vogtmacht und dessen Einkommen. Im Großen und Ganzen bestand der Unterschied zwischen der Vogt- und Statthalterstelle darin, dass das Vogtamt meist «auf Ewigkeit» war, und die Statthalter vom Großfürsten in der Regel «nach dem Willen des Herrn» oder «auf Lebenszeit» ernannt wurden [4, S. 677-701].

5) Vögte konnten ihre Stellen entweder durch eine Ernennung oder durch eine Wahl erhalten. In Wilno wurde zum Beispiel der Vogt vom Großfürsten ernannt, bis 1621 Tamasch Bildjukewisch, aus vier vom Wilnoer Magistrat nominierten Kandidaten, zum Vogt gewählt wurde. Eine andere Stadt, in der die Ernennung des Vogtes das Prärogativ des Großfürsten war, war die Stadt Kowno.

Was die weißrussischen Städte und Flecken des Großfürstentums Litauen betrifft, so kann man zu dem Schluss kommen, dass wenn man die Gerichtsbücher LXI, LXIII, LXXVI und die Bücher 146, 149, 160, 161, 171, 172, 185 der Litauischen Metrik analysiert, absolut alle Minsker Vögte von dem Moment der Verleihung des Magdeburger Rechts an und bis Ende des 18. Jh., vom Großfürsten ernannt wurden. Die Minsker Vogtei wurde unter unterschiedlichen Bedingungen gegeben: auf Ewigkeit, auf Lebensdauer, „bis auf zwei Leben“, wie dem Herrn Tyschkewitsch im 16. und Herrn Pschezdetzki im 18. Jh. gegeben wurde

6) Wenn Vögte ihre Pflichten nicht erfüllten und den Eid verletzten, war das ein Anlass gegen sie beim Großfürsten zu klagen.

7) In einigen Fällen wurde das Vogtamt der Person gegeben, für die sich die Bürger selbst einsetzten, wie zum Beispiel in Pinsk 1585.

8) In östlichen Städten und Flecken in Weißrussland, denen das Magdeburger Recht später gewährt wurde, wurden Vögte vom Großfürsten ernannt, was unbedingt in den Privilegien unterstrichen wurde.

#### **IV. Der Magistrat in weißrussischen Städten und Flecken mit dem Magdeburger Recht**

Besonders der Tätigkeit der Magistrate in weißrussischen Städten des Großfürstentums Litauen und Rzecz Pospolita, widmeten der weißrussische sowjetische Wissenschaftler W.D. Druschitz [51], der polnische Forscher J. Bardach [32, S. 133-136], der gegenwärtige weißrussische Wissenschaftler Dmitrij Jatzkewitsch und Wadim Wrublewskij [52] und viele andere ihre Studien.

Es sei von Anfang an gesagt, dass das Wort „Magistrat“ vom Lateinischen „**magistratus**“ stammt. Zuerst wurde es in den Akten verwendet, die in Latein geschrieben wurden. Für die Bezeichnung der Lokalbehörden wurde der Terminus „Magistrat“ oft verwendet. In der Regel verstand man darunter Bürgermeister, Ratsmänner und Schöffen. Zum ersten Mal trifft man auf das Wort „Magistrat“ in einer der Akten, die von der Kanzlei des Großfürsten von Litauen, der Hauptstadt Wilno, 1522 ausgestellt wurde. Gerade in diesem Dokument versteht man darunter Bürgermeister, Ratsmänner, sowie auch Schöffen [53].

Der Vogt wurde in den Unterlagen separat erwähnt, denn er war kein Teil des Magistrats. Die Wahl eines Vogts war ausschließlich des Großfürsten vorbehalten. In einigen Städten kann man über den Vogt, als Teil des Magistrats, nur von dem Moment an sprechen, wenn sie vom Magistrat gewählt wurden, wie zum Beispiel in Mogilew nach 1661 [30, S. 31-37]. Der Vogt in Wilno – der Hauptstadt des Großfürstentums – wurde aber kein Teil des Magistrats, auch nicht nach dem Moment, als sich der Magistrat selbst mit der Wahl des Vogts beschäftigte.

Einige Akten, wie zum Beispiel vom 17. Jh., nahmen in der Magistrat Schöffen nicht auf. 1634 schrieb der Mogilewer Vogt Alexander Ludwig Radziwill dem Lehnvogt, den Bürgermeistern, Ratsmännern und Schöffen der Stadt Mogilew einen Brief, in dem unterstrich, dass Vogts- und Schöffengerichte nur noch nach Wilnoer Plebiszit gehalten werden sollen, gab dabei auch die Tage

an, an denen die Lehnvogtsgerichte zusammen mit Schöffen stattfinden sollen und wann die Gerichtstage des Magistrats sein sollen. D.h. es wurden unter dem «Magistrat» nur Bürgermeister und Ratsmänner gemeint [54, S. 448].

Die Struktur des Magistrats in der Mehrheit der weißrussischen Städte des Großfürstentums, die im Westen lagen (Grodno, Berestje), unterschied sich vom Magistrat der Städte, die in der Mitte oder im Osten lagen, durch die Stelle des Syndiks. Daneben ist noch ein charakteristisches Merkmal der westlichen Städte mit dem Magdeburger Recht zu nennen - häufige Verwendung lateinischer Begriffe in den Titeln ihrer Unterlagen. Das sind zum Beispiel u.a. Termini wie «Subdelegat» (einer der stellvertretenden Bürgermeister, der für das laufende Jahr gewählt wurde), «Jurament» (bedeutet ein Staatsakt wie Eid), «Elekta» (ein Dokument, wie das Wahlprotokoll zur Wahl der Staatsbeamten im Magistrat). Zur selben Zeit ist aber die Struktur des Magistrats, ihre Schriftführung, sowie einzelne Akten, denen von Polotsk und Mogilew ähnlich [52, S. 92].

Übrigens hat das Wort «Magistrat», das in den Akten auf Polnisch oder weißrussisch notiert ist, so W.D. Druschitz, zuerst eine beschreibende Bedeutung für «Bürgermeister und Ratsmänner», später wurde es durch den Begriff «Urząd miejski» [51, S. 4] ersetzt. Worin bestand die konkrete Kompetenz dieser «Stadtmacht» (Stadtregierung) in unterschiedlichen Städten des Großfürstentums Litauen und Rzeczpospolita?

**IV. 1. BREST (BERESTJE).** Die Stadt Brest (Berestje) ist eine der wenigen westweißrussischen Städte, der das Magdeburger Recht noch im 14.Jh. gewährt wurde. Das erste Privileg wurde Brest vom Großfürsten von Litauen Jagailo am 15. August 1390 verliehen [34, № 1]. Am 25. Januar 1408 verlieh der Großfürst von Litauen Witautas das zweite Privileg, in dem aber nichts über das erste gesagt wurde, wie wenn es dieses nie gegeben hätte [34, № 13]. Es ist bemerkenswert, dass weder im ersten, noch im zweiten Dokument «die Stadtmacht» erwähnt wurde, ausgenommen eines Vogts, der an der Spitze der Stadt oder Ortschaft stand. Gerade ihm (dem Vogt) gehört die ganze Macht in der Stadt oder Ortschaft. Außerdem, laut dem Privileg vom Jahr 1408, galt das Magdeburger Recht nicht für alle Bürger, sondern nur für den Teil, der katholisch war und selbst hier nicht für alle. Welcher Teil der Bevölkerung beim alten Recht blieb, d.h. unter der Macht des Statthalters, ist nach der Textanalyse des Privilegs vom Jahr 1408 schwer festzustellen. Man kann lediglich durch Analogien mit anderen Städten annehmen, dass es die Bürger waren, die im Brester Schloss oder auf dem Hof beschäftigt waren.

Die nächste Urkunde erhielt Brest am 22. Juli 1440. Bedeutend ist, dass in diesem Dokument als höchstes Machtorgan, neben dem Vogt auch Ratsmänner erwähnt wurde. Dennoch wurde ihre Zahl, ihre Art zu wählen und ihre Funktionen nicht konkretisiert. Das neue Privileg vom Jahr 1505 bestätigte das Privileg vom Fürsten Jagailo, d.h. es war ein Konfirmationsprivileg. Das Dokument enthält keine Information über die «Stadtregierung», sondern nur Informationen über den Vogt. Es gibt aber Auskunft darüber, dass für die Stadtrechte gekämpft

wird. Als Verteidiger traten nicht nur der Vogt, sondern auch Bürgermeister und Ratsmänner auf.

Nach der Meinung einiger Historiker bestätigen die erhaltenen Unterlagen das Vorhandensein des Magistrats in Brest bereits im 15. Jh. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass später im 17. Jh. Mitglieder des Magistrats (im Unterschied zum Beispiel zum Magistrat in Wilno) nicht nur Kaufleute, sondern auch Handwerker waren. Dies spricht dafür, dass die Sozialstruktur des Selbstverwaltungsorgans von Brest viel demokratischer war [38, S. 108].

**IV. 2. GRODNO (GARODNJA)** 1540 erhielt die Stadt Grodno, «am Dienstag vor dem Tag der heiligen Maria Magdalene», das Privileg von der Königin Bona, in dem dem Vogt und den Schöffen erlaubt wurde, das Siegel zu verwenden [35, S. 73]. Das Stadtsiegel, sowie das Stadtwappen dienten als unveränderliches Merkmal der Jurisdiktion und als Symbol der städtischen Selbstverwaltung.

**III. 3. POLOTSK.** Laut dem Text des ersten Privilegs über die Verleihung des Magdeburger Rechts an die *Stadt Polotsk*, das vom Großfürsten von Litauen Alexander Jagellonschik am 4. Oktober 1498 gewährt wurde, erhielten die Bürger von Polotsk das Recht, ein Rathaus an einem dafür am meisten geeigneten Platz zu bauen, um dort später der Magistrat unter zu bringen. Die Mitglieder vom Magistrat stammten öfters aus wohlhabenden und einflussreichen Bürgergruppen [38, S. 112].

Das Privileg vom Jahr 1498 bestimmt die Zahl der Ratsmänner, die vom Vogt gewählt werden. Ihre Zahl sollte 20 betragen. Die eine Hälfte sollte dabei katholisch, die andere orthodox sein. Die Ratsmänner konnten zusammen mit dem Vogt 2 Bürgermeister – einen katholischen und einen orthodoxen – wählen. «Es sollen auf den oben genannten Plätzen immer 20 Ratsmänner sein, die vom Vogt gewählt werden, die eine Hälfte römischen, die andere griechischen Gesetzes; die Ratsmänner sollen zusammen mit dem Vogt für jedes Jahr zwei Bürgermeister wählen – einen römischen, den anderen griechischen Gesetzes, «которых же руками з войтом обапольно посполство мает быти ряжено» [42, № 159]. Auf diese Weise war im Privileg die Zahl der Ratsmänner und ihr Ernennungsverfahren bestimmt, das vom Vogt abhängig war. Gleichzeitig wird auch das Glaubensbekenntnis der Mitglieder der Stadtmacht (Stadtregierung) genannt, die vom Vogt gewählt werden sollten. Ebenso bestimmt das Polotsker Privileg des Magdeburger Rechts vom Jahr 1498 die Beziehungen zwischen der örtlichen Rada und dem Vogt: Berufungen gegen Guttheißungen von Rada und Bürgermeistern werden bei dem Vogt eingelegt und von ihm aus dann beim Großfürsten. Der Vogt oder Lehnvogt kann Beschlüsse und Guttheißungen fassen. Den Bürgermeistern und Ratsmännern ist es verboten dies zu tun. Wie lang eine solche vom Privileg bestimmte Ordnung funktioniert kann ohne geeignete Quellen praktisch nicht festgestellt werden. Man kann aber behaupten, dass diese Ordnung in ihrer Gesamtheit bis zum Jahr 1552 nicht beibehalten wurde [51, S. 19].

In dem Zeitraum von 1500 bis 1597 wurde das der Stadt Polotsk verliehene Magdeburger Recht, vom Großfürsten von Litauen, in acht Akten bestätigt.

In der Mitte des 16. Jh. spielte eine bedeutende Rolle der Stadtrat im Leben der Stadt. Zu diesem Zeitpunkt bestand er nicht mehr aus 20, sondern aus 24 Ratsmännern (Beisitzer), und auch aus vier Bürgermeister (1522 waren Dawid Pankow, Martin Schit, Iwan Petraschkewitsch und Tischka Antuschkow die Bürgermeister von Polotsk).

Das Privileg vom Jahr 1580, das nach der Befreiung der Stadt von der Besetzung der Moskauer Truppen während des Livländischen Krieges verliehen wurde, setzte einige Änderungen in der Organisation der Stadtverwaltung fest. Laut dieser Urkunde vom Jahr 1580 wählen die Polotsker Bürger 4 Bürgermeister (was auch bereits seit 1522 geschah) aus ihrer Umgebung. Diese Wahl sollte einmal im Jahr stattfinden. Die von den Bürgern gewählten Bürgermeister wurden zur Bestätigung dem Polotsker Heerführer vorgestellt, der von diesen zwei Bürgermeister ernannte. Diese Art, die in Polotsk etabliert wurde, erinnert uns an die, die in Brest existierte. Das Privileg vom Jahr 1580 berichtet über keine weiteren Änderungen an der Organisation der städtischen Selbstverwaltung. Nur nebenbei werden die die Ratsmännern und Schöffen zusammen mit den Bürgermeistern erwähnt, die sich laut dem Privileg mit der Lösung der städtischen Probleme befassen sollten: «mit Schöffen und Geschworenen zusammen die Sachen nach der Gewohnheit und dem Magdeburger Recht, unter der Macht und Oberhand vom dortigen Vogt, zu lösen haben» [49, № 121].

Die Art, wie die Bürgermeister auf ihre Stellen gewählt wurden, was vom Privileg im Jahr 1580 festgelegt wurde, blieb in Polotsk auch im 17. Jh. erhalten. Die Bürgermeister wurden auf ihre Stellen bis zum Lebensende gewählt, mit der Beteiligung der Gemeinschaft und des Magistrats. Darum fanden die Wahlen erst nach dem Tod von einem der Bürgermeister, oder aus einem anderen Grund statt. Außerdem blieb auch die Teilung der Gesamtzahl der Bürgermeister in zwei gleiche Teile nach dem Religionsprinzip. In der ersten Hälfte des 17. Jh. gab es in Polotsk drei Schichtwechsel.

Ausdrucksvoller sieht die Organisation der örtlichen Macht in der zweiten Hälfte des 17. Jh. aus. Zu dieser Zeit gab es immer noch drei Schichten von Bürgermeistern, Ratsmännern und Schöffen: ab und zu waren in Notfällen alle drei Schichten zusammen tätig [55, S. 339]. Manchmal fanden gemeinsame Sitzungen nur von zwei Schichten statt [56, S. 221]. Öfters aber wurden die städtischen Probleme von Polotsk nur von einer Schicht gelöst. Jede Schicht, die aus Bürgermeistern, Ratsmännern und Schöffen bestand, wurde für ein Jahr gewählt. Führungskräfte wurden jährlich ernannt, sowie auch in den anderen weißrussischen Städten und Flecken des Großfürstentums von Litauen. Basierend auf Akten des Polotsker Magistrats vom 17. Jh. kann man feststellen aus wie vielen Personen jede Schicht bestand. Im Jahr 1676 bestand eine jährliche Schicht des Polotsker Magistrats aus zwei Bürgermeistern – Stanislaw Tsyganowitsch und Grigorij Drugowin, zwei Ratsmännern – Lukasch Stanislawowitsch Petrowskij und Jan Peschkewitsch und vier Schöffen – Woitech Nadeschda, Philip Dawidowitsch Spjagalskij, Samuel Jarmakowitsch und Maxim Kazlowitz [56, S. 221].

Zum Schluss soll betont werden, dass das Polotsker Magistrat, oder jährliche Regierung aus Bürgermeister, Ratsmännern und Schöffen bestand. Gewaltenteilung zwischen dem Magistrat, das aus Bürgermeister und Ratsmännern bestehen sollte und der Macht von Vogt oder Lehnvogt mit Schöffen können wir nicht in Polotsk ausfindig machen. An der Lösung aller gerichtlichen, (zivil- und strafrechtlichen) sowie auch Wirtschafts- und Verwaltungsfragen nahm die ganze Stadtmacht teil – Bürgermeister, Ratsmännern und Schöffen. Außerdem sollten jeder Sitzung auch der Lehnvogt oder seine Stellvertreter beiwohnen. Also schloss das Polotsker Magistrat im 17. Jh. einen Lehnvogt, Bürgermeister, Ratsmännern und Schöffen ein [51, S. 22].

**IV. 4. DROGITSCHIN.** Am 4. Oktober 1498 unterschrieb Alexander, der Großfürst von Litauen die Urkunde über die Verleihung des Magdeburger Rechts an die *Stadt Drogitschin*. Durch die Verleihung des Magdeburger Rechts an «alle Bürger unseres Glaubens (Katholiken) und auch alle Russen», befreite er die Bürger von der Wirkung der anderen in Drogitschin wirkenden Rechtsnormen und davor, sich den Verwaltungsbeamten des Großfürstentums Litauen unterstellen zu müssen [57, S. 10]. Die Macht in der Stadt übergang an den Vogt und den Bürgermeister. Jährlich wurden von den Bürgern zwei Bürgermeister gewählt – einer der katholischen Glaubensrichtung, der andere der orthodoxen. Der Stadtrat bestand aus zwei Ratsmännern (Beisitzer). Auch hier war der eine katholisch, der andere orthodox. Drogitschin wurde erlaubt vier Mal pro Jahr Jahrmärkte zu veranstalten: «am Frohnleichnamstag, Tag der Erhöhung des Heiligen Kreuzes, Tag vom Heiligen Simon und Judas und Palmsonntag» [38, S. 114]. Bei der Durchführung solcher Jahrmärkte durften alle Kaufleute in der Stadt Handel betreiben. Ansonsten durften das in Drogotschin nur Kaufleute aus Wilno, Polotsk und Trokai, oder auch die, die eine Sondererlaubnis vom Vogt oder Bürgermeister erhielten.

**IV. 5. MINSK (MENSK).** Mit der Verleihung des Magdeburger Rechts am 14. März 1499 an die *Stadt Minsk*, wurden alle Einwohner von Minsk von «Gerichten und Macht aller Heerführer und Herren und Ältesten, Statthalter, Richter und allen Landespolizisten aus dem ganzen Großfürstentum Litauen...» [42, S. 188] befreit. In der Urkunde wurde auch folgendes geregelt: Gerechtigkeit in den rechtlichen Angelegenheiten sollte beim Vogt, den Bürgermeistern und Ratsmännern (Beisitzer) gesucht werden; im Falle von Unzufriedenheit oder Uneinigkeit mit der Entscheidung, löste der Großfürst die Rechtsstreitigkeiten persönlich.

Das Privileg vom Jahr 1499 legte die Mitgliederzahl der Stadtverwaltung (Stadtregierung) fest. Sie sollte 12 betragen. Dabei fehlten in der Urkunde vom Jahr 1499 die Angaben über die Glaubensrichtung der Mitglieder der städtischen Selbstverwaltung, wie es in den anderen Städten war, sowie ihre Art zu wählen und die Kompetenzen [51, S. 22]. Solche Ungereimtheiten bezüglich der städtischen Selbstverwaltungsorgane führte dazu, dass in der Minsker Stadtverwaltung ein Kampf geführt wurde, der zwar nicht so scharf war, wie in Wilno oder Mogilew, aber doch seine Widerspiegelung in den Unterlagen fand. In erster Linie war

der großfürstliche Statthalter Fürst Bogdan Zhaslawakij mit der Einführung des Magdeburger Rechts nicht zufrieden. Die endgültige Organisation der Stadtverwaltung (Stadtregierung) war in Minsk erst 1590 zu Ende.

Bis 1590 gab es in Minsk acht Schichten der Bürgermeister. Aber die Quellen der alten Ordnung sind schwer nachvollziehbar. Die neue Ordnung wurde in der Gesamtversammlung der Stadtrada und der örtlichen Bürger beschlossen. Es wurden statt acht drei Schichten eingeführt. Zu jeder Schicht gehörten zwei Bürgermeister, zwei Ratsmannen und zwei Schöffen. Jede Schicht erfüllte ihre Pflichten im Laufe eines Jahres und hieß darum «jährliche» oder «rotschnaja». Im Jahr 1590 wurden zur Jahresschicht Bogdan Sawitsch und Sawa Pilipowitsch als Bürgermeister, Iwan Tkatsch und Lewon Chadkowitsch als Ratsmannen, Sacharij Demidowitsch und Aniska Muchlitsch als Schöffen gewählt. Es wurden auch konkrete Personen für 1591 und 1592 gewählt [51, S. 23].

Es wurde auch festgelegt, falls die bestehende Ordnung und die gewählten Personen in der Zukunft nützlich für die Stadt und die Stadtverwaltung sein sollten, dass sie im Amt bis zum Lebensende bleiben; sonst wurde der örtlichen Rada und der ganzen Stadt eine Möglichkeit gegeben, die geltende Ordnung abzuschaffen und eine neue einzuführen. Im Falle einer Abreise wegen wichtiger Sachen wurde ein Vertreter von der Stadtmacht gewählt. So wurden sie durch eine Person aus der anderen Schicht auf folgende Weise ersetzt: der Bürgermeister den Bürgermeister, der Ratsmann den Ratsmann und der Schöffe den Schöffen. Des Weiteren wurde auch für jede Jahresschicht eine Rente festgelegt. Jedem der Bürgermeister kamen jährlich 20 Zloty oder 8 litauischer Groschen zu, jedem der Ratsmannen – 3 litauischer Groschen und jedem der Schöffen – 2 litauischer Groschen im Jahr. Außerdem wurde der Tag festgelegt, an dem jede Schicht ihre Posten besetzt und die Tätigkeit übernimmt. Das war der Tag des Heiligen Nikolaus am 6. Dezember. Dabei wurde im Dokument unterstrichen, dass dieser Tag in Übereinstimmung mit den alten Bräuchen festgelegt wurde, die es in Minsk immer gab. Und schließlich wurde der Tag der Gesamtversammlungen des Stadsmagistrats bestimmt – jeden Donnerstag [51, S. 23].

Der Magistrat tagte zusammen mit der Öffentlichkeit (zu dieser Gruppe die Stadtbevölkerung gehörte, Handwerker mittleren Wohlstandes und nicht arme Kaufleute).

Es ist nicht bekannt, wie die Öffentlichkeit in Minsk ihr Recht ausübte: durch eine Sondervertretung, wie es in Mogilew war, wo 12 Personen gewählt wurden, sogenannte «Gemeinschaftliche», oder auf eine andere Weise. Die Öffentlichkeit nahm auch bei Rechenschaftsberichten der Bürgermeister und Ratsmannen teil, die ihren Bericht der neuen Schicht übergaben. Bei solchen Übergaben gab die alte Schicht der neuen auch ein Stadtkästchen mit den Privilegien, dem Stadtsiegel und die Kanzlei weiter. Es wurde auch ein Finanzbericht über das städtische Einkommen und Ausgaben erstellt [51, S. 24].

Es darf nicht unbenannt bleiben, dass es in Minsk außer Bürgermeistern, Ratsmannen und Schöffen auch andere Vertreter der Stadtmacht gab, die eng mit dem Magistrat verbunden waren. Das waren «два бирчих и два шафарика»,

zu denen Pflichten, wie die Eintreibung der Abgaben, ihre Aufbewahrung und Aufsicht über die Ausgaben der Finanzmittel gehörten, was eigentlich auch für andere weißrussische Städte und Flecken des Großfürstentums Litauen charakteristisch war. Aber die Stelle des Stadtinstigators, zu dessen Pflichten die Aufsicht über das ganze Vermögen und das lokale Gemeingut gehörten, wurde abgeschafft. Diese Funktionen übernahm der neue Magistrat [51, S. 24].

Leider haben wir keine Angaben über weitere Änderungen in der Organisation der Stadtverwaltung (Stadtregierung) in der Minsk bis Ende des 17. Jh. Allem Anschein nach existierte die oben beschriebene Organisation der Stadtverwaltung in dieser Form ohne Änderungen. Das einzige, was noch hinzugefügt werden kann, ist die Tatsache, dass im 17. Jh. die Frage der Glaubensrichtung der Mitglieder der Stadtmacht aktuell war: Katholiken und Uniate versuchten die führenden Positionen in der Stadtverwaltung zu übernehmen und die ihnen unerwünschten Dissidenten aus dem Magistrat zu entfernen.

**IV. 6. MOGILEW.** Der Freibrief von 1577 über die Gewährung des Magdeburger Stadtrechtes regelte die allgemeine Stadtverwaltung. Der Freibrief gestattete den Bürgern die Ratsmänner, die Bürgermeister und die Schöffen nach Brauch und Sitte des Magdeburger Stadtrechts auszuwählen und dem Vogt vorzustellen. Der Vogt ließ sie zu den Ämtern in der Stadt und in den Gerichten zu. Außerdem sah der Freibrief vor, dass zusätzlich vier Anwärter aus der Bürgerschaft Mogilew ausgewählt und dem Vogt vorgestellt werden durften. Ihnen fügte der Vogt selbst den fünften Anwärter hinzu. Aus diesen fünf Anwärtern wurde der stellvertretende Vogt (Lehnvogt) ausgewählt. In Anwesenheit des Vogtes durften die Bürgermeister, die Ratsmänner und die Schöffen alle Angelegenheiten entscheiden und Gerichte halten. Der Magistrat von Mogilew kann 1580 als vorhanden betrachtet werden [38, S. 118].

Im Titel fast aller Akten des Jahres 1580 ist angegeben: «Vor Lehnvögten, Bürgermeistern, Ratsmännern der Stadt Mogilew, die dieses Jahr wegen Stadtsachen im Rathaus waren» [58]. Dabei ist es schwer, die unterschiedlichen Funktionen der Vogtmacht und dem Magistrat, auf Grund der veröffentlichten Materialien, zu unterscheiden. Es kann gut möglich sein, dass es diese Teilung nicht gab, obwohl das Streben danach sowohl in Mogilew als auch in anderen Städten zweifellos vorhanden ist. Bei der Analyse der Vogtei in Mogilew und der Mogilewer Stadtmacht in den ersten Jahren kann man feststellen, dass unterschiedliche Fälle behandelt wurden. Dazu gehörten unter anderem Testamente; Familienstreite und Teilung des Familienvermögens; gewalttätige Ergreifung der Immobilien (Häuser, Länder, Heuschläge); Besitzkauf und –verkauf; Schenkung; Wechsel und andere Geldsachen; Streitigkeiten wegen nichtgerechtfertigten Vermögensbesitzes und Vermögensstreitigkeiten insgesamt; Rechtsverletzung der Machtvertreter; Konfliktsituationen bei der Abrechnung mit eingestellten Mitarbeitern; Zollfragen; Fälschung; Diebstähle; Prügel; wörtliche Beleidigungen usw.. Das betraf in erster Linie die Mogilewer Bürger selbst. Außerdem gehörten sie zu Mogilewer Bürger und Bürger der anderen Städte – Wilno, Orscha, Kiew, Kopyl, Propoisk, Schklow, Slutsk,

Bychow, Minsk usw. Sie konnten sowohl Mogilewer Bürger, als auch Bauern, Adelige, Geistliche, Zöllner und Juden betreffen [30, S. 52].

Zweifelloso zeigte sich die Tätigkeit der Rada zusammen mit den Bürgermeistern an der Spitze meist ausdrucksvoll in wirtschaftlichen Fragen und mit administrativem Charakter. So traf 1589 die lokale Macht Entscheidungen, die die Brotpreise normierten [48, S. 353]; danach legten sie den Tagungstag der Rada – den Donnerstag und die Strafe für das Nichterscheinen in Höhe von 6 Groschen zugunsten der Stadtmacht fest [48, S. 366] usw. Wie aber oben bereits erwähnt wurde, kann in den Jahren 1577-1580 noch nichts über die genaue Funktionsaufteilung zwischen dem Vogt und Magistrat gesagt werden. Erst mit dem Laufe der Zeit zeigte sich ihre Funktionsaufteilung deutlicher [30, S. 52].

Am 9. Juni 1661 erhielt der Mogilewer Magistrat das Recht auf die Wahl des Vogtes aus dem Bestand des Magistrats. Der Vogt sollte jährlich an einem bestimmten Tag gewählt werden. Zusammen mit dem Magistrat sollte sich der Vogt sowohl mit den Zivil-, als auch mit den Straftaten beschäftigen [30, S. 33]. Es sei zudem gesagt, dass die Rechte, die die Mogilewer Bürger gegenüber der Vogtei erhielten, eine Ausnahme bildeten und nirgendwo sonst im Großfürstentum Litauen beobachtet wurden. Die Rechte auf die Vogtei in Mogilew wurden verliehen und nicht gekauft wie zum Beispiel in Belsk oder Kamenets. Es wird angenommen, dass die Stadt dieses Recht neben den anderen Rechten für Militärverdienste erhielt. Am wahrscheinlichsten gab es aber andere Gründe, die diese Entscheidung beeinflussten. So meinte der weißrussisch sowjetische Wissenschaftler W.D. Druschitz, dass einer der Gründe die Tatsache sein könnte, dass die Stadt dieses Privileg bereits während der russischen Besetzung von der Moskauer Regierung erhalten hatte [30, S. 34]. Die Moskauer Regierung bestätigte die Rechte und Freiheiten von Mogilew und unterstrich: «Bürgermeister, Ratsmänner und Schöffen, sowie auch den Vogt haben sie selber jedes Jahr zu wählen und das Gericht nach ihrem Magdeburger Recht zu halten». Des Weiteren «soll das Vogtgericht zusammen mit allen Landespolizisten agieren und sie sollen die Bürgermeister, Ratsmänner, Schöffen und den Vogt, die das Gericht halten würden, von den besten, guten und erfahrensten Leuten alle gemeinsam vor dem ganzen Landrat wählen» [59, S. 127-130]. Gerade dadurch ist der Widerspruch der Privilegien, die nach der Besetzung verliehen wurden, zu erklären. Ursprünglich wurden die Rechte von Mogilew nach dem alten Muster erneuert, danach aber, als die Bürger ihre Privilegien von der russischen Regierung vorzeigten, konnte auch die Zentralmacht von Litauen den Bürgern ihre Rechte nicht entziehen und es blieb der Regierung nichts anderes übrig, als die Rechte zu bekräftigen. Umso mehr entsprach das der Praxis des Großfürstentums Litauen, das immer die alten Privilegien bestätigte.

Nach der Verleihung des Privilegs vom Jahr 1661 wurden die Vögte jährlich vom Mogilewer Magistrat am 1. Dezember gewählt. Die Wahl fand im Rathaus nach dem Frühgottesdienst in der Kirche und dem Kostiol statt. Feierlich versammelte sich der ganze Magistrat, dessen Bestand aus dem Bürgermeister,

den Ratsmannen, den Schöffen und fünf Schichten bestand, die von der Gemeinschaft gewählt wurden, d.h. von den Vertretern der Bürgerschaft. Die Abstimmung sollte einstimmig sein. Die Entscheidung konnte aber manchmal auch mit der Mehrheit der Stimmen getroffen werden. Nach der Wahl wurde alles in einer Akte zusammengefasst, die in die Magistratsbücher eingetragen wurde. Danach wurde ein Schwur geleistet [60, S. 117-161].

**III. 7. PINSK.** Als historisches Datum gilt der 12. Januar 1581. An diesem Tag wurden die Grundzüge der Selbstverwaltung in Pinsk festgelegt.

**III. 8. WITEBSK.** Der Freibrief wurde Witebsk im Vergleich zu anderen – auch benachbarten – Orten Weißrusslands, beispielsweise Polozk, spät erteilt.

Der Freibrief ist mit dem 17. März 1597 datiert und wurde zu der Zeit gegeben, als die Organisation mit dem Magdeburger Stadtrecht und dessen Machtprinzipien in anderen Orten bereits Fuß gefasst hatte. Es ist zu erwähnen, dass eine organisierte Stadtverwaltung bereits vorhanden war, bevor die Stadt das Magdeburger Stadtrecht erhielt. Das örtliche Witebsker Recht wurde im gesonderten Freibrief des Großfürsten von Litauen, Kasimir, festgelegt und im Jahre 1517 bestätigt. Die Urkunde betraf sowohl die Rechte der Ländereien als auch die Rechte von Witebsk selber [38, S. 120].

In Witebsk bildete sich bis zum Jahr 1997 die Stadtverwaltung heraus, die außer dem Vogt aus den Bürgermeistern, Ratsmannen und Schöffen bestand. Eine der ersten Akte der Witebsker Stadtverwaltung begann mit den Worten: «Wir, Bürgermeister, Ratsmannen, Schöffen, der ganze Stadtrat von Witebsk» [51, S. 36]. Das Privileg von 1597 nannte nicht die Mitgliederzahl der Witebsker Stadtverwaltung und die Art und Weise ihrer Wahl. Es wurde nur auf folgendes geachtet: «die Einwohner von Witebsk haben Bürgermeister, Ratsmannen und Schöffen nach dem Magdeburger Recht und den Bräuchen unserer Hauptstadt Wilno und der anderen Städte zu wählen und unserem hiesigen Vogt zu gehorchen; der Vogt aber soll die nach dem Magdeburger Recht gewählten Ratsmitglieder den Schwur leisten lassen und zu sich zum Gericht zulassen und er selbst oder der Lehnvogt sollen die Gerichtssachen zusammen mit ihnen nach dem Magdeburger Recht behandeln» [51, S. 36].

Nach einigen Angaben bestand die Stadtverwaltung im August 1597 aus zwei Bürgermeistern, sechs Ratsmannen und sechs Schöffen. Die Chronik von Awerka berichtete inzwischen über das Vorhandensein in Witebsk 1597 von 4 Bürgermeistern, 7 Ratsmannen und 8 Schöffen [51, S. 37]. Die späteren Konfirmationsprivilegien erwähnten die örtliche Stadtverwaltung praktisch nicht. Das Privileg vom Jahr 1644, laut dem die Stadt Witebsk das Magdeburger Recht wiedererlangte, das ihr nach dem 22. November 1624 wegen Mordes an dem Unionsbischof Josef Kuntsewisch entzogen wurde, führte aber eine Begrenzung religiöser Art ein: es wurde verboten, orthodoxe in die Stadtverwaltung zu wählen. Dort durften nur noch Katholiken und Unierte tagen. Der Übergang der Mitglieder der städtischen Verwaltung der Stadtbürger aus dem Katholizismus oder der Union in die Orthodoxie drohte der Stadt mit dem Verlust des Magdeburger Rechts. Aus der Gerichtsverfahrensakte wegen Mordes

an dem Bischof Josefak Kuntsewitsch können wir trotzdem einige Informationen über alle Mitglieder der Ortsmacht holen. Aus der Aufzählung folgt, dass es zu der Zeit in Witebsk 6 Bürgermeister, 8 Schöffen und 8 Ratsmänner gab. 1750 schworen den Amtseid 3 Bürgermeister, und 3 Ratsmänner. Die Akten erwähnen die Schöffen, aber ihre Zahl bleibt unbekannt [51, S. 37].

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Magistrat und der Vogt in Witebsk unterschiedliche Machtorgane sind. Der Vorrang gehört nicht dem Magistrat, sondern dem Vogt. Der Magistrat wird von dem Vogt zu örtlichen Sachen zugelassen. Er, der Vogt, gibt dem ganzen Magistrat Anweisungen. Vor dem Vogt und in seiner Anwesenheit sollten der Lehnvogt und der ganze Magistrat beim Amtsantritt einen Schwur leisten. 1750 schworen in der Anwesenheit von dem Vogt Josef Sosnowskij der Lehnvogt Herr Simon Eduard Tadeusch Milkewitsch, Bürgermeister Matej Galuscha, Sergej Sipka und Tomasch Lorens, Ratsmänner Grigorij Sipka, Ksawerij Safataj und Wassil Sapolskij ihren Schwur [61, S. 372].

In den 70-er Jahren des 18. Jh. erhitzte sich die Beziehung zwischen dem Witebsker Magistrat und dem Vogt. Der Magistrat strebte nach der Erweiterung seiner Macht, indem es versuchte Urteile nach den Straftaten zu fällen und zu beweisen, dass der Vogt kein Recht hat, die Ratsmänner zu richten und indem er diese Fälle an das Assessor Gericht zu übergeben wollte. Der Vogt sah darin den Versuch seitens des Magistrats seine Macht zu vermindern oder gar zu erniedrigen, und gab dem Magistrat den Befehl keine privaten Versammlungen einzuberufen und keine Sitzungen privaten Charakters durchzuführen. Diese sollten nur öffentlich und nur im Rathaus sein. Auf solche Weise ist aus dieser Situation ersichtlich, dass der Vogt die Macht besitzt und Befehle dem Magistrat erteilt. Und weiter: der Witebsker Magistrat kann die Fälle nur unter der Aufsicht vom Lehnvogt behandeln, der vom Vogt ernannt wird [61, S. 371].

\*\*\*\*\*

**Die Betrachtung der einzelnen Aspekte der Organisation, der lokalen Selbstverwaltung oder des Magistrats in den weißrussischen Ortschaften des Großfürstentums Litauen mit dem Magdeburger Recht, lässt uns folgende Schlussfolgerungen daraus ziehen:**

1) Die lokale Macht in den Städten und Flecken war durch Bürgermeister, Ratsmänner und Schöffen vertreten. Juristisch gesehen sollten Schöffen keine Mitglieder des Magistrats sein. Aber in einigen Städten gab es keine Teilung zwischen Rada und Lawa und dementsprechend lösten die beiden Instanzen verschiedene Fragen zusammen, und repräsentierten praktisch eine Macht unter dem Titel „Magistrat“.

2) Bürgermeister und Ratsmänner bildeten „Rada“. Die Zahl der Ratsmänner und Bürgermeister war in verschiedenen Orten unterschiedlich. Sie konnte sich auch im Laufe der Zeit in einer und derselben Stadt verändern.

3) Aus der Gesamtzahl der Ratsmänner wurden für jedes Jahr Bürgermeister und in einigen Städten auch Schöffen gewählt. Sie wurden alle „jährliche“

genannt. In Minsk gab es am Anfang 8 Schichten, danach 3. Sie waren der Reihe nach Jahresmächte. Etwas Ähnliches gab es auch in Polotsk und Berestje.

4) Den Bestand des Magistrats beeinflusste öfters die Tatsache, was die oder jene Stadt vor dem Magdeburger Recht darstellte.

Das markanteste Beispiel in diesem Fall ist die Stadt Mogilew. Die Mitglieder der Stadtverwaltung waren nicht nur Beamte, die es in der Regel in allen Städten mit dem Magdeburger Recht gab, und zwar Bürgermeister, Ratsmänner und Schöffen, dazu gehörten auch die alten Verwaltungsmitarbeiter: Hundertschaftsführer und Zehnschaftsführer. Obwohl die Hundertschaftsführer und Zehnschaftsführer eine Nebenrolle spielten, blieben sie doch aus alten Zeiten erhalten und waren in der Stadtverwaltung vertreten.

Eine Besonderheit von Mogilew war noch das Vorhandensein von 12 «Gemeinschaftlichen» («посполитых»), die sich später in 5 Schichten umwandelten.

### Quellen und Literatur (Russisch)

1. Кодавбович, В. Источники городского (Магдебургского) права в городах и местечках на территории Беларуси (XIII-XVIII вв.) / В. Кодавбович // Юстиция Беларуси. Юридический научно-практический журнал. – № 1 (142), 2014. – С. 67-72.

2. Владимирский-Буданов, М.Ф. Немецкое право в Польше и Литве / М.Ф. Владимирский-Буданов. – СПб.: [б. и.], 1868. – 312 с.

3. Тарановский, Ф.В. Обзор памятников Магдебургского права западнорусских городов литовской эпохи / Ф.В. Тарановский. – Варшава : Тип. Варш. учеб. окр., 1897. – II, 201 с.

4. Любавский, М.К. Областное деление и местное управление Литовско-Русского государства ко времени издания первого Литовского статута. Исторические очерки / М.К. Любавский. – М.: Унив. тип., 1892. – 998 с.

5. Леонтович, Ф.И. Сословный тип территориально-административного состава Литовского государства и его причины / Ф.И. Леонтович. – СПб.: Тип. В.С. Балашова и Ко, 1895. – 56 с.

6. Бершадский, С.А. Авраам Езофович Ребкович, подскарбий земский, член Рады Великого княжества Литовского / С.А. Бершадский. – Киев : Тип. Г.Т. Корчак-Новицкого, 1888. – 157 с.

7. Малиновский, И.А. Рада Великого Княжества Литовского в связи с боярской думой древней России / И.А. Малиновский. – Томск: Типо-литогр. Сиб. т-ва печ. дела, 1912. – Ч. 1 : Боярская дума древней России. – VI, 201 с.

8. Лаппо, И.И. Великое княжество Литовское за время от заключения Люблинской унии до смерти Стефана Батория (1569–1586): опыт исследования политического и общественного строя / И.И. Лаппо. – СПб.: Тип. И.Н. Скороходова, 1901. – Т. 1. – XVI, 780 с.

9. Довнар-Запольский, М.В. Государственное хозяйство Великого княжества Литовского при Ягеллонах / М.В. Довнар-Запольский. – Киев : Тип. Имп. ун-та св. Владимира, Акционер. о-ва печ. и издат. дела Н.Т. Корчак-Новицкого, 1901. – Т. 1. – VIII, 807 с.

10. Дружчыц, В.Д. Войты і іх улада ў беларускіх гаспадарчых месцах з магдэбургскім правам / В.Д. Дружчыц ; Інбелкульт. – Менск : Друк. ІБК, 1928. –

[55] с.; Дружчыц, В.Д. Магістрат у беларускіх местах з майдэборскім правам у XV–XVII стагоддзях / В. Дружчыц. – Мінск : Друк. Беларус. акад. навук, 1929. – [79] с.; Дружчыц, В.Д. Места Менск у канцы XV і пачатку XVI стст. / В. Д. Дружчыц // Пр. Беларус. дзярж. ун-ту. – 1926. – № 12. – С. 1–22.

11. Забела, Т. Места Берасьцейскае ў XVI стагоддзі: сацыяльна-эканамічны нарыс / Т. Забела. – [Б. м. : б. в., 1929?]. – [26] с.

12. Юргинис, Ю.М. Судьба Магдебургского права в литовских городах / Ю.М. Юргинис // История СССР.–1975.–№4. – С. 145–155.

13. Грицкевич, А.П. Социальная борьба горожан Белоруссии (XVI–XVIII вв.) / А.П. Грицкевич; науч. ред. В.С. Поссе. – Минск: Наука и техника, 1979. – 152 с.; Грицкевич, А.П. Частновладельческие города Белоруссии в XVI–XVIII вв.: социально-экономическое исследование истории городов / А.П. Грицкевич; Акад. наук Беларус. ССР, Ин-т истории. – Минск : Наука и техника, 1975. – 248 с.

14. Копыцкий, З.Ю. Магдебургское право в городах Белоруссии (конец XV–первая половина XVII в.) / З.Ю. Копыцкий // Совет. славяноведение. – 1972. – № 5. – С. 26–41.

15. Юхо, Я.А. Правовое положение населения Белоруссии в XV веке / Я.А. Юхо. – Минск: Изд-во Белорус. гос. ун-та, 1978. – 141 с.

16. Абросимова, С.В. Документы Литовской метрики как источник по истории городов Украины первой половины XVI в. / С. В. Абросимова // Литовская метрика: тез. докл. межресп. науч. конф., апр. 1988 г. / Ин-т истории Акад. наук Лит. ССР. – Вильнюс : Ин-т истории Акад. Наук ЛитССР, 1988. – С. 18–20.

17. Bardach, J. Miasta na prawie magdeburskim w Wielkim Księstwie Litewskim od schyłku XIV do połowy XVII stulecia // Kwartalnik Historyczny 87. – 1980. – № 1. – С. 21–51.

18. Макараў, М.Дз. Ад пасада да магдэбургіі: прававое становішча насельніцтва містаў Беларускага Падзвіння ў XIV – першай палове XVII ст. / М.Дз. Макараў. – Мінск: Экаперспектыва, 2008. – 248 с.

19. Стрэнкоўскі, С.П. Гарадское самакіраванне на тэрыторыі Беларусі (канец XIV–XVIII ст.). Частка I / С.П. Стрэнкоўскі. – Мінск: МГПА, 2013. – 560 С.; Стрэнкоўскі, С.П. Гарадское самакіраванне на тэрыторыі Беларусі (канец XIV–XVIII ст.). Частка II / С. П. Стрэнкоўскі. – Мінск: МГПА, 2013. – 546 С.; Стрэнкоўскі, С.П. Прывілеі і вольнасці беларускіх гарадоў з нямецкім правам у канцы XIV–канцы XVIII стст. / С.П. Стрэнкоўскі ; Мін. гар. ін-т развіцця адукацыі. – Мінск: МГПА, 2008. – 251 с.;

20. Доўнар, А.Б. Магдэбургскае права / А.Б. Доўнар // Вялікае княства Літоўскае: ВКЛ : энцыклапедыя : у 2 т. / [рэдкал.: Г.П. Пашкоў (гал. рэд.) і інш.]. – Мінск, 2006. – Т. 2. – С. 241–243.

21. Місарэвіч, Н.В. Магдэбургскае права на Беларусі / Н.В. Місарэвіч; Гродзен. дзярж. ун-т. – Гродна: ГрДУ, 2003. – 107 с.

22. Кузнецов, И., Шелкопляс В. История государства и права Беларуси / И. Кузнецов, В. Шелкопляс. – Минск : Дикта, 1999. – 272 С.

23. Юхо, Я. А. Крыніцы беларуска-літоўскага права / Я.А. Юхо. – Мінск: Беларусь, 1991. – 238 С. – С. 10.

24. Келлер, О. Трансферт средневекового немецкого права на земли к востоку от Германии / О. Келлер. – Минск: РИВШ, 2017. - 392 С.

25. Орепук, Л. Самоуправление в средневековой Белоруссии / Л. Орепук // Вестник молодёжного научного общества. – 2001. - № 2. – С. 40-44.

26. Омельченко, О. Всеобщая история государства и права: учебник в 2 т. / О. Омельченко. – Издание второе, исправленное и дополненное. Т. 1. – М.: ТОН-ПРИОР, 1999. – 528 С.

27. Сагановіч, Г. Магдэбурскае права ў гарадах Беларусі (XV-XVIII ст.) / Г. Сагановіч. – Настаўніцкая газета. – 1996. – 15 чэрв. – № 46. – С. 3.

28. Baliński M. Historia miasta Wilna / M. Baliński. – Т. 1, Zawierający dzieje Wilna od założenia miasta aż do roku 1430. - Wilno : A. Marcinkowski, 1836. - XXIV, 234, [6] s., [7] k. tabl. : il.; Т. 2, Zawierający dzieje miasta Wilna od początku rządów Świdrygajły do śmierci Stefana Barorego, czyli od 1430-1586 roku. – Wilno: A. Marcinkowski, 1836. – 290, [12] s., [8] k. tabl. : il.

29. Kraszewski, J. Wilno : od początków jego do roku 1750 / J. Kraszewski. – Т. 3. – Wilno: nakł. i drukiem Józefa Zawadzkiego, 1841. – S. 219-224.

30. Дружчыц, В. Войты і іх улада ў беларускіх гаспадарчых месцах з магдэбургскім правам / В. Дружчыц ; Інбелкульт. – Менск : Друк. ІБК, 1928. – [55] с. – С. 3.

31. Антонович, В.Б. Исследование о городах в Юго-Западном крае / В.Б. Антонович // Архив Юго-Западной России, издаваемый временной комиссией для разбора древних актов, высочайше учрежденной при Киевском, Подольском и Волынском генерал-губернаторе. – Киев : Унив. тип., 1869. – Ч. 5, т. I: Акты о городах (1432–1798) / авт. предисл. В. Антонович. – С. 135–194.

32. Бардах, Ю. Штудыі з гісторыі Вялікага Княства Літоўскага / Ю. Бардах. – Мінск, 2002. – С. 128-133.

33. Стренковский, С. Власть войтов в городских поселениях Великого Княжества Литовского, не имевших немецкого права / С. Стренковский // Исторические, философские, политические и юридические науки, культурология и искусствоведение. Вопросы теории и практики. – Тамбов: Грамота, 2011. – № 6 (12): в 3-х ч. – Ч. II. – С. 166-169.

34. Акты литовско-русского государства / Под ред. М. Довнар-Запольского. – Москва, 1899. – Т. 1. – № 180. – С. 203-204.

35. Акты, издаваемые Виленской археографической комиссией: [в 39 т.]. – Вильна : Тип. А.Г. Сыркина, 1865–1915. – Т. 7 : Акты Гродненского гродского суда, [1510–1784 гг. / предисл. Н. Горбачевского]. – 1874. – XVI, 614, 80 с. – Ч. 2А. – № 7.

36. Копыцкий, З.Ю. Социально-политическое развитие городов Белоруссии в XVI–первой половине XVII века / З.Ю. Копыцкий ; Акад. наук Беларус. ССР, Ин-т истории. – Минск: Наука и техника, 1975. – 191 с.

37. Цітоў, А.К. Вольныя беларускія месцы / А.К. Цітоў. – Мінск : Беларус. рэсп. фонд падтрымкі дэмакрат. рэформ, 1996. – 36 с.

38. Keller, O. Geschichte, Quellen und Literatur des Magdeburger Rechts in weißbrussischen Ortschaften des Großfürstentums Litauen / O. Keller // Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa: Sachsenspiegel und Magdeburger Recht: intern. u. interdisziplinäre Konf., Leipzig, 31. Okt.–2. Nov. 2003 / Hrsg.: E. Eichler, H. Lück. – Berlin, 2008. – S. 103–140. – (Ivs saxonico-magdeburgense in Oriente; Bd. 1). – S. 107-108.

39. Российский государственный архив древних актов (РГАДА). – Фонд 389 «Литовская Метрика». – Опись 1. – Книга XX (1536-1539). «Метрика привилей, potvrжденей и иных листов короля его милости Жигимонта Першого, справованя пана Кваштолтового». Переписана в 1596 году Адамом Пашкевичем. (293 л.). –

Публ.: Lietuvos Metrika. Knyga Nr. 20 (1536-1539): Užrašymų knyga 20 / Parengė R. Ragauskienė, D. Antanavičius (tekstai lotynų kalba). Vilnius, 2009. – С. 282.

40. Российский государственный архив древних актов (РГАДА). – Фонд 389 «Литовская Метрика». – Опись 1. – Книга XXX (1480-1546). «Книга короля его милости Жигимонта Августа данин, подтверженной и справ судовых за писарства князя Валерианового». Книга королевских судебных решений, должна предшествовать предыдущей. Переписана Адамом Пашкевичем в 1596 г. (164 л.). – Публ.: Метрыка Вялікага Княства Літоўскага. Кніга 30 (1480-1546 гг.). Кніга запісаў № 30 (копія канца XVI ст.) / Падрыхт. В.С. Мянжынскі. Мн.: Беларуская навука, 2008. – С. 50.

41. Акты, издаваемые Виленской археографической комиссией: [в 39 т.]. – Вильна: Тип. А.К. Киркора, 1865–1915. – Т. 6: 1) Акты Брестского гродского суда (поточные); 2) Акты Брестского подкоморского суда; 3) Акты Брестской магдебургии; 4) Акты Кобринской магдебургии; 5) Акты Каменецкой магдебургии / [предисл. И. Спрогиса]. – 1872. – LXIX, 593, 77 с. – С. 265-268.

42. Акты, относящиеся к истории Западной России, собранные и изданные Археографической комиссией: [в 5 т.]. – СПб.: Тип. Э. Праца, 1846–1853. – Т. 1: 1340–1506. – 1846. – 419 с. – С. 179-182.

43. Русская историческая библиотека, издаваемая Археографическою комиссией. – СПб.: Печатня В.И. Головина, 1872-1927. – Т. XXVII. – С. 741.

44. Дружыц, В.Д. Места Менск у канцы XV і пачатку XVI стст. / В.Д. Дружыц // Пр. Беларус. дзярж. ун-ту. – Менск, 1926. – № 12. – С. 1–22. – С. 10.

45. Русская историческая библиотека, издаваемая Археографическою комиссией. – СПб.: Печатня В.И. Головина, 1872-1927. – Т. XX. – С. 1219.

46. Собрание древних грамот и актов городов Минской губернии, православных монастырей, церквей и по разным предметам. – Минск : Губ. тип., 1848. – 2, XLVIII, 402 с.; 28. – № 32.

47. Белорусский архив древних грамот. – Москва: Типография С. Селивановского, 1824. – Часть 1. – № 12.

48. Историко-юридические материалы, извлеченные из актов книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящиеся в Центральном архиве в Витебске: [в 32 вып.] / под ред. Созонова. – Витебск: Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 7: [Приходо-расходные книги г. Могилева за 1690 г.; Акты, извлеченные из книг Могилевского магистрата за 1577–1591 гг.]. – 1876. – 511, V с.

49. Акты, относящиеся к истории Западной России, собранные и изданные Археографической комиссией: [в 5 т.]. – СПб.: Тип. Э. Праца, 1846–1853. – Т. 3: 1544–1587. – 1848. – 356 с. – С. 261.

50. Историко-юридические материалы, извлеченные из актов книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящихся в центральном архиве в Витебске: [в 32 вып.] / под ред. Созонова. – Витебск: Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 18. – 1888. – VIII, 492, XLVIII с.

51. Дружыц, В. Магістрат у беларускіх местах з майдэборскім правам у XV–XVII сталяцях / В.Д. Дружыц. – Мінск : Друк. Беларус. акад. навук, 1929. – [79] с.

52. Яцкевіч, З., Урублеўскі, В. Гарадзенскі магістрат ў XVII ст. / З. Яцкевіч, В. Урублеўскі // Дзяржаўныя ўстановы і палітычнае жыццё. XV – XX ст. – Гародня: Гарадзенскі палімпсест, 2009. – С. 75-117.

53. Собрание древних актов и грамот городов: Вильны, Ковны и др. – Вильно, 1843. – Ч. 1. – № 21.

54. Историко-юридические материалы, извлеченные из актовых книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящиеся в Центральном архиве в Витебске: [в 32 вып.] / под ред. Созонова. – Витебск : Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 13: [Приходо-расходные книги г. Могилева за 1699 г.; Акты, извлеченные из книг Могилевского магистрата за 1725–1736 гг.]. – 1882. – XVII, 530 с.

55. Историко-юридические материалы, извлеченные из актовых книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящиеся в Центральном архиве в Витебске: [в 32 вып.]. – Витебск : Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 5 / под ред. А. Созонова. – 1874. – 416 с.

56. Историко-юридические материалы, извлеченные из актовых книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящиеся в Центральном архиве в Витебске : [в 32 вып.] / под ред. Созонова. – Витебск : Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 6: [Приходо-расходная книга г. Могилева за 1689 г.; Акты, извлеченные из книг Полоцкого магистрата за 1676–1771 гг.]. – 1875. – 411 с.

57. Стрэнкоўскі, С.П. Вольнасці і прывілеі гарадоў заходняй часткі Вялікага княства Літоўскага : вучэб. дапам. / С.П. Стрэнкоўскі. – Мінск : БДПУ, 1997. – 64 с. – С. 10.

58. Акты, издаваемые Виленскою комиссиею для разбора древних актов: [в 39 т.], 1865-1915. – Т. 39. Акты Могилёвского магистрата XVI в. (1578-1580 гг.). – Вильна : Тип. «Русский Почин», 1915. – VIII, 674 с.

59. Историко-юридические материалы, извлеченные из актовых книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящиеся в Центральном архиве в Витебске: [в 32 вып.] / под ред. Созонова. – Витебск : Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 14 : [Приходо-расходные книги г. Могилева за 1700 г.; Акты, извлеченные из книг Могилевского магистрата за 1736–1747 гг.]. – 1883. – 528, XVIII с.

60. Историко-юридические материалы, извлеченные из актовых книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящиеся в Центральном архиве в Витебске: [в 32 вып.] / под ред. Созонова. – Витебск: Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 16 : [Приходо-расходные книги г. Могилева за 1709 г.; Акты, извлеченные из книг Могилевского магистрата за 1756–1766 гг.]. – 1885. – 510, XI с.

61. Историко-юридические материалы, извлеченные из актовых книг губерний Витебской и Могилёвской, хранящихся в центральном архиве в Витебске: [в 32 вып.] / под ред. Созонова. – Витебск: Тип. Витеб. губерн. правления, 1871–1906. – Вып. 18. – 1888. – VIII, 492, XLVIII с.

## Quellen und Literatur (Transliteration und Übersetzung)

1. Kodawbowitsch, W. Istotschniki gorodskogo (Magdeburgskogo) prava w gorodach i mestetschkach Belarusi (13-18 stst.) [Quellen des Magdeburger Rechts in den Städten und Flecken von Belarus (13.-18. Jh.)] / W. Kodawbowitsch // Justitia w Belarusi. Juriditscheskij nauchno-prakticheskij zhurnal. – № 1 (142), 2014. – S. 67-72.

2. Wladimirskij-Budanow, M.F. Nemetskoje pravo w Polsche I Litwe [Deutsches Recht in Polen und Litauen] / M.F. Wladimirskij-Budanow. – Sankt-Petersburg, 1868. – 312 S.

3. Taranowskij, F.W. Obzor pamiatnikow Magdeburgskogo prava sapadnorusskich gorodow litowskoj epochi [Übersicht der Denkmäler des Magdeburger Rechts von westrussischen Städten der litauischen Epoche] / F.W. Taranowskij. – Warschau, 1897. – II, 201 S.

4. Lubawskij, M.K. Oblastnoje deljenje i mestnoje uprawljenje Litowsko-Russikogo gossudarstwa ko wremeni isdanija perwogo litowskogo statuta. Istoritscheskije otscherki [Gebietsteilung und lokale Verwaltung des Litauisch-Russischen Staates zur Zeit der Veröffentlichung des ersten Litauischen Statuts. Historische Grundrisse] / M.K. Lubawskij. – M., 1892. – 998 S.

5. Leontowitsch, F.I. Soslownyj tip terrotoralno-administratiwnogo sostawa Litowskogo gossudarstwa i jego pritschiny [Standestyp des territorialen und administrativen Bestandes des Litauischen Staates und seine Gründe] F.I. Leontowitsch. – Sankt-Petersburg: Druckerei W.S. Balaschow und K., 1895. – 56 S.

6. Berschtadskij, S.A. Awraam Esefowitsch Rebkowitsch, podskarbij semskij, tschlen Rady Welikogo Knazhastwa Litowskogo [Awraam Esefowitsch Rebkowitsch, Großschatzmeister und Mitglied der Rada des Großfürstentums Litauen] / S.A. Berschtadskij – Kiew: Druckerei G.T. Kortschak-Nowitskij, 1888. – 157 S.

7. Malinowskij, I.A. Rada Welikogo Knyazhestwa Litowskogo w swyazi s boyarskoj dumoj drownej Rossii [Rada des Großfürstentums Litauen im Zusammenhang mit der Bojaren-Duma des alten Rußlands] / I.A. Malinowskij. – Tomsk, 1912. – Teil. 1: Bojarskaja Duma drownej Rossii. – VI, 201 S.

8. Lappo, I.I. Welikoje Knyazhestwo Litowskoye za wremya ot zaklutschenja Lublinkoj unii do smerti Stefana Batoriya (1569–1586): opyt issledowanija polititscheskogo i obschestwennogo stroja [Das Großfürstentum Litauen in der Zeit nach dem Anschluß von der Lubliner Union bis zum Tod von Stefan Batotij (1569–1586): Erfahrung der Studie von politischer und gesellschaftlicher Ordnung] / I.I. Lappo. – Sankt-Petersburg: Druckerei von I.N. Skorochodow, 1901. – Band. 1. – XVI, 780 S.

9. Downar-Sapolskij, M.W. Gossudarstwennoje chosjajstwo Welikogo Knyazhestwa Litowskogo pri Jagellonach [Die Staatswirtschaft des Großfürstentums Litauen bei Jagellons] / M.W. Downar-Sapolskij. – Kiew: Druckerei G.T. Kortschak-Nowitskij, 1901. – Band. 1. – VIII, 807 S.

10. Druschtschitz, W.D. Wojty i ich ulada u belarusskich gaspadartschych meszach s magdeburgskim prawam [Vögte und ihre Macht in den weißrussischen Wirtschaftsarten mit dem Magdeburger Recht] / W.D. Druschtschitz; Inbelkult. – Mensk: Druckerei. IBK, 1928. – [55] S.; Druschtschitz, W.D. Magistrat u belarusskich mestach s maideborskim prawam w 15-17 st. [Magistrat in den weißrussischen Städten mit dem Magdeburger Recht in den 15.-17.Jh.] / W.D. Druschtschitz. – Minsk: Druckerei der Belarussischen Nationalakademie der Wissenschaften, 1929. – [79] S.; Druschtschitz, W.D. Mesta Mensk u kantzy 15 i patschatku 16 st. [Die Stadt Mensk Ende des 15. und Anfang des 16. Jh.] / W.D. Druschtschitz // Der Weißrussischen Staatlichen Universität. – 1926. – № 12. – S. 1–22.

11. Sabello, F.I. Mesta Berastjejskoje u 16. staletzi: sazialno-ekanamitschy narys [Die Stadt Brerestje im 16. Jh.: sozial-wirtschaftliche Grundrisse] / F.I. Sabello. – [1929?]. – [26] S.

12. Jurginis, J.M. Sudba Magdeburgskogo prawa w litowskich goordach [Das Schicksal des Magdeburger Rechts in den litauischen Städten] / J.M. Jurginis // Geschichte der UdSSR. – 1975. – № 4. – S. 145–155.

13. Gritzkewitsch, A.P. Sozialnaja borba gorozhan Belorussii (16-18 st.) [Der soziale Kampf der Bürger von Weißrussland (16.-18. Jh.)] / A.P. Gritzkewitsch Wissenschaftliche Redaktion W.S. Posse. – Minsk: Wissenschaft und Technik, 1979. – 152 c.; Gritzkewitsch, A.P. Tschasnowladeltschskije goroda Belorussii: sozialno-

ekonomitscheskoje issledowanije istorii gorodow [Privatstädte in Weißrussland in 16.-18. Jh.: Sozialwirtschaftliche Erforschung der Geschichte der Städte] / A.P. Gritzkewitsch; Akademie der Wissenschaften, Institut für Gewschichte. – Minsk: Wissenschaft und Technik, 1975. – 248 S.

14. Kopysskij, S.J. Magdeburgskoje pravo w gorodach Belorussii (konez 15 – perwaja polowina 17 w) [Das Magdeburger Recht in den Städten von Belarus (Ende des 15.-Anfang des 17. Jh.)] / S.J. Kopysskij // Sowjetische Slawenkunde, 1972. – № 5. – S. 26–41.

15. Jucho, J.A. Prawowoje polozhenije naselenija Belorussii w 15 weke [Die rechtliche Lage der Bevölkerung in Belarus im 15.Jh.] / J.A.Jucho. – Minsk: Verlag der Weißrussischen Staatlichen Universität, 1978. – 141 S.

16. Abrossimowa, S.W. Dokumenty litowskoj metriki kak istotschnik po istorii gorodow Ukrainy perowj polowiny 16 w [Die Akten der Litauer Mietrik als Quelle der Geschichte der ukrainischen Städte in der ersten Hälfte des 16. Jh.] / S.W. Abrossimowa. – Wilnius: Institut istorii Akademii Nauk Lit. SSR, 1988. – S. 18–20.

17. Bardach, J. Miasta na prawie magdeburgskim w Wielkim Księstwie Litewskim od schyłku XIV do połowy XVII stulecia // Kwartalnik Historyczny 87. – 1980. – № 1. – C. 21–51.

18. Makarow, M.D. Ad pasada da magdeburgii: prawowoje stanowischtscha naselnitstwa mestau Belarusskaka Pdzwinja u 14- perschaj palowe 17.st. [Vom Pasad bis zur Magdeburgien: rechtliche Lage der Bevölkerung der Städte der belarussischen Podwinje] / M.D. Makarow. – Minsk: Ekaperspektywa, 2008. – 248 S.

19. Strenkowskij, S.P. Garadskoje samakirawanne na terirorii Belarusi (kanetz 14-17 st.) [Städtische Selbstverwaltung auf dem Gebiet Belarus (Ende des 14.-17.Jh)] / S.P. Strenkowskij. - Teil I. – Minsk: MGIRA, 2013. – 560 S.; Strenkowskij, S.P. Garadskoje samakirawanne na terirorii Belarusi (kanetz 14-17 st) [Städtische Selbstverwaltung auf dem Gebiet Belarus (Ende des 14.-17.Jh)] / S.P. Strenkowskij. - Teil II. – Minsk: MGIRA, 2013. – 546 S.; Strenkowskij, S.P. Prywileji i wolnasti belaruskich garadou z njametskim prawam u kantzy 14 – kantzy 18 st [Privilegien und Freiheiten der belarussischen Städte mit dem deutschen Recht Ende des 14.- Ende des 18. Jh.] / S.P. Strenkowskij. – Minsk: MGIRA, 2008. – 251 S.

20. Downar, A.B. Magdeburgskae prawa [Das Magdeburger Recht] / A.B. Downar // Großfürstentum Litauen: Enzyklopädie in 2 Bänden. - Minsk, 2006. – Bd. 2. – S. 241–243.

21. Misarewitsch, N.W. Magdeburgskaje prawa na Belarusi [Das Magdeburger Recht in Weißrussland] / N.W.Misarewitsch. – Grodno: Staatliche Universität Grodno, 2003. – 107 S.

22. Kuznetsow, I.; Schelkopljjas, W. Istorija gosudarstwa i prawa Belarusi [Geschichte des Staates und Rechtes in Weißrussland / I. Kuznetsow, W. Schelkopljjas. – Minsk: Dikta, 1999. – 272 S.

23. Jucho, J.A. Krynitsy belarуска-litouskaga prawa [Quellen des weiß-russisch-litauischen Rechts] / J.A. Jucho. – Minsk: Belarus', 1991. – 238 S.

24. Keller, O. Transfert srednewekowogo nemetskogo prawa na zemli k wostoku ot Germanii [Transfer des deutschen mittelalterlichen Rechts auf die Länder östlich von Deutschland] / O. Keller. – Minsk: RIWS, 2017. – 392 S.

25. Orepuk, L. Samouprawlenije w srednewekowoj Belarusi [Selbstverwaltung im mittelalterlichen Weißrussland] / L. Orepuk // Westnik molodezhnogo nautschnogo obschestwa. – 2001. – № 2. – S. 40-44.

26. Omeltschenko, O. Wseobschaja istorija gosudarstwa i prawa [Allgemeine Geschichte des Staates und Rechts] / O. Omeltschenko. - In 2 Bänden. - Bd. 1. - Moskau: TON-PRIOR, 1999. - 528 S. - S. 357.

27. Saganowitsch, G. Magdeburgskaje prawa u garadach Belarusi (15-18 st.) [Das Magdeburger Recht in den weißrussischen Städten (15.-18. Jh.)] / G. Saganowitsch // Nastaunitskaja gazeta. - 1996. - 15.06. - № 46. - S. 3.

28. Baliński M. Historia miasta Wilna [Geschichte der Stadt Wilno] / M. Baliński. - T. 1, Zawierający dzieje Wilna od założenia miasta aż do roku 1430 [Über Wilno von der Gründung bis zum Jahr 1430]. - Wilno: A. Marcinkowski, 1836. - XXIV, 234, [6] s., [7] k. tabl.: il.; T. 2, Zawierający dzieje miasta Wilna od początku rządów Świdrygajłły do śmierci Stefana Barorego, czyli od 1430-1586 roku. - Wilno: A. Marcinkowski, 1836. - 290, [12] s., [8] k. tabl.: il.

29. Kraszewski, J. Wilno: od początków jego do roku 1750 [Wilno: von Anfängen bis 1750] / J. Kraszewski. - T. 3. - Wilno: nakł. i drukiem Józefa Zawadzkiego, 1841. - S. 219-224.

30. Druschitz, W.D. Wojty i ich ulada u belaruskich gaspadartschych mestzach z magdeburgskim prawam [Vögte und deren Macht] / W.D. Druschitz. - Minsk: Druk. IBK, 1928. - [55] S.

31. Antonowitsch, W.B. Issledowanije o gorodach w jugo-zapadnom kraje [Erforschung der Städte im Süd-Osten] / W.B. Antonowitsch. - Kiew: Verlag der Universität, 1869. - Teil. 5, B. 1: Akty o gorodach (1432-1798). - S. 135-194.

32. Bardach, J. Studyji z gistoryji Welikaga Knjastwa Litouskaga [Studien aus der Geschichte des Großfürstentums Litauen] / J. Bardach. - Minsk, 2002. - S. 128-133.

33. Strenkowskij, S. Wlast wojtow w gorodskich poselenijach Welikogo Knjajhestwa Litowskogo, ne imewschich nemetskogo prawa [Vögenmacht in den Städten des Großfürstentums Litauen, die kein deutsches Recht hatten] / S. Strenkowskij // Istoritscheskije, filosofskije, polititscheskije i juriditscheskije nauki, kulturalogija i iskusstwowedenije woprosy. - Tambow: Gramota, 2011. - № 6 (12): in 3 Bänden. - Band. II. - S. 166-169.

34. Akty litowsko-russkogo gosudarstwa [Akten des litauisch-russischen Staates] - Moskau, 1899. - Band. 1. - № 180. - S. 203-204.

35. Akty izdawajemyje Wilenskoj archeograficeskoj komissijej [Die von der Archäographischen Kommission herausgegeben Urkunden]. - In 39 Bänden. - Wilna: Tip. A.K. Kirkora, 1865-1915. - Band 7. - 1874. - XVI, 614, 80 S. - Teil. 2A. - № 7.

36. Kopysskij, Z.J. Sozialno-polititscheskoje razwitiye gorodow Belorussii 16-17 ww. [Sozial-politische Entwicklung der Städte in Weißrussland in 16.-17. Jh.] / Z.J. Kopysskij. - Minsk: Wissenschaft und Technik, 1975. - 191 S. - S. 171-179.

37. Tsitou, A.K. Wolnyja belaruskija mesty [Freie weißrussischen Ortschaften] / A.K. Tsitou. - Minsk: Belaruski respublikanski fond padtrymki demokratycznych reform, 1996. - 36 S. - S. 8.

38. Keller, O. Geschichte, Quellen und Literatur des Magdeburger Rechts in weißrussischen Ortschaften des Großfürstentums Litauen / O. Keller // Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa: Sachsenspiegel und Magdeburger Recht : intern. u. interdisziplinäre Konf., Leipzig, 31. Okt.-2. Nov. 2003 / Hrgg.: E. Eichler, H. Lück. - Berlin, 2008. - S. 103-140. - (Ivs saxonico-magdeburgense in Oriente; Bd. 1). - S. 107-108.

39. Russisches Staatsarchiv der alten Akten (RGDA) - Bestand 389 „Litauische Mertrik“. - Inventar 1. - Buch XX (1536-1539). „Metrik der Privilegien, Bestätigungen und

andere Briefe des Königs Zhygimont I., zusammengestellt von Herrn Kgaschtoltowogo“ Abgeschrieben 1596 von Adam Paschkewitsch.: Lietuvos Metrika. Knyga Nr. 20 (1536-1539): Užrašymų knyga 20 / Parengė R. Ragauskienė, D. Antanavičius (tekstai lotynų kalba). Vilnius, 2009. – C. 282.

40. Russisches Staatsarchiv der alten Akten (RGDA) - Bestand 389 „Litauische Mertrik“. - Inventar 1. – Buch XXX (1480-1546). „Das Buch des Königs Zhygimont I Awgust über Bestätigungen und Gerichtsfälle geschrieben von Fürst Walierian“. Abgeschrieben 1596 von Adam Paschkewitsch, Minsk, 2008. – S. 50.

41. Akty izdawajemyje Wilenskoj archeograficeskoj komisijej [Die von der Archäographischen Kommission herausgegeben Urkunden]. In 39 Bänden. – Wilna: Tip. A.K. Kirkora, 1865–1915. – Band 6. – 1872. – LXIX, 593, 77 S. – S. 265-268.

42. Akty, odnosjaschijesja k istorii Sapadnoj Rossii, sobrannyje i isdannyje Archeologitscheskoj komisijej [Akten zur Geschichte Weißrusslands, gesammelt und hrsg. Von der Archäologischen Kommission]. Bände 1-5. – Bd. 1: 1340–1506. – Sankt-Petersburg, 1846. – 419 S. – S. 179-182.

43. Russkaja istoritscheskaja biblioteka, izdawajemaja Archeograficeskoj komisijej [Russische Geschichtsbibliothek, hrsg. von der Archäographischen Kommission]. In 39 Bänden. – Sankt-Petersburg: Pечатnja W.I. Golowina, 1872-1927. – Bd. XXVII. – S. 741.

44. Druschitz, W. Mesta Minsk 15-16 st. [Die Stadt Minsk in 15.-16. Jh.] / W. Druschitz // Prazy Bel. dsjarsch. uniwersitetu. - Minsk, 1926, № 12. – S. 1–22. – S. 10.

45. Russkaja istoritscheskaja biblioteka, izdawajemaja Archeograficeskoj komisijej [Russische Geschichtsbibliothek, hrsg. von der Archäographischen Kommission]. In 39 Bänden. – Sankt-Petersburg: Pечатnja W.I. Golowina, 1872-1927. – Bd. XX. – S. 1219.

46. Sobranie drevnich gramot i aktow gorodow Minskoj gubernii, prawoslawnych monastyrej, tserkwej [Sammlung der alten Akten und Urkunden der Städte von Minsker Gouvernament, orthodoxen Klöster, Kirchen]. – Minsk: Gub. tip., 1848. – 2, XLVIII, 402 S.; 28. – № 32.

47. Belarusskij archiw drevnich gramot [Weißrussisches Archiv der alten Akten] Moskau, 1824. - Teil 1. - № 12.

48. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnye iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materialien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernament]. - Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. – Lieferung 7. – 1876. – 511, V S. – Hier: S. 481.

49. Akty, odnosjaschijesja k istorii Sapadnoj Rossii, sobrannyje i isdannyje Archeologitscheskoj komisijej [Akten zur Geschichte Weißrusslands, gesammelt und hrsg. Von der Archäologischen Kommission]. - Bände 1-5. – Sankt-Petersburg, 1846–1853. – Bd. 3: 1544–1587. – Sankt-Petersburg, 1848. – 356 S. – S. 261.

50. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnye iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materialien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernament]. – Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. – Lieferung 18. – 1888. – VIII, 492, XLVIII S.

51. Druschitz, W.D. Magistrat u belarusskich mestach s maideborskim prawam w 15-17 st. [Magistrat in den den weißrussischen Städten mit dem Magdeburger Recht in den 15.-17.Jh.] / W.D. Druschitz. – Minsk: Verlag der Weißr. Akademie der Wissenschaften, 1929. – [79] S.

52. Jatzkewitsch, Z.; W. Urubleuskij, W. Garadzenskij magistrat u 17. st. [Das Gorodnjaer Magsutrat im 17. Jh.] / Z. Jatzkewitsch; W. Urubleuskij. – Garodnja: Garadzenski palimpsest, 2009. – S. 75-117.

53. Sobranije aktow i gramot gorodow: Wilny, Kowny i dr. [Die Sammlung der Akten von Wilnja, Kowno usw.]. - Wilno, 1843. - Teil. 1. - № 21.

54. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnje iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materiallien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernemant]. - Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. - Lieferung 13. - 1882. - XVII, 530 S.

55. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnje iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materiallien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernemant]. - Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. - Lieferung 5. - 1874. - 416 S.

56. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnje iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materiallien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernemant]. - Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. - Lieferung 6. - 1875. - 411 S.

57. Strenkouski, S.P. Wolnasti i prywileji garadou sachdnjaj tschastki Weelikaga Knjastwa Litouskaga [Freiheiten und Privilegien der Städte im westlichen Teil des Großfürstentums Litauen] / S.P. Strenkouski. - Minsk: BDP, 1997. - 64 S.

58. Akty izdawajemyje Wilenskoj archeograficeskoj komissijej [Die von der Archäographischen Kommission herausgegeben Urkunden]. - In 39 Bänden. - Wilna: Tip. A.K. Kirkora, 1865-1915. - Band 39. - Wilna: Tip. «Russkij Pocin», 1915. - VIII, 674 S.

59. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnje iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materiallien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernemant]. - Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. - Lieferung 14. - 1883. - 528, XVIII S.

60. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnje iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materiallien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernemant]. - Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. - Lieferung 16. - 1885. - 510, XI S.

61. Istoriko-juriditscheskije materialy, izwletschonnje iz aktowych knig Witebskoj i Mogelewskoj gubernij [Geschichtlich-juristische Materiallien, entnommen den Aktbüchern der Witebsker und Mogilewer Gouvernemant]. - Vitebsk: Tip. Witebskogo gubernskogo prawlenija, 1871-1906. - Lieferung 18. - 1888. - VIII, 492, XLVIII S.